



IX. 78 6.

2. 571.





**A n l e i t u n g**  
**z u m**  
**gerichtlichen Verfahren**

bey der, in Ehursachsen  
vermittelst höchsten Mandats vom 10. Nov. 1784.

neu eingerichteten  
Versorgung der Brandbeschädigten,  
zum Nutzen für die Obrigkeiten und die Societäts-  
Mitglieder

7  
v o n  
Just. Heinrich Taubenrauch  
Justitiarius zu Cöllneda.

---

Leipzig 1798.



Er. Excellenz

dem Hochwürdigem und Hochgebohrnen Herrn,

H e r r n

O t t o F e r d i n a n d,

des heil. Römischen Reichs

G r a f e n v o n L o e b e n,

Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn auf Obergerlachsheim ꝛc.

Er. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Hochbetrantem

Conferenz-Minister und wirklichen Geheimen Rathe,

des Hohen Johanniter-Ordens von Jerusalem Ritter

und designirten Commandeur auf Supplin-

genburg ꝛc.

Dr. Grollens

dem hochwürdigen und hochseligen Herrn

Herrn

Christoph von Zehmen

bei dem hiesigen Hofe

Dr. von Zehmen

Die Schrift des Herrn auf dem Titelblatt

ist die Schrift des Herrn auf dem Titelblatt

Dr. von Zehmen



Er. Excellenz

dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn,

H e r r n

Jacob Friedemann,

des heil. Römischen Reichs

Grafen und Herrn

von Werthern,

Herrn der Graf- und Herrschaften, Weichlingen, Leubingen, Stöbten, Groß-Neuhausen, Neunhellingen, Enztra, Mausitz, &c. Sr. Römisch Kayserl. Majestät, und des heiligen Römischen Reichs Erb-Cammer-Thürhütern, wie auch Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen wirklichen Geheimen Rathe und des hohen Stifts zu Raumburg Cammer-Directorn, des weißen Adlers-Ordens Ritter &c.

Dr. C. C. C.

dem ... ..

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Er. Hochwohlgeb. Gnaden  
dem Hochwohlgebohrnen Herrn,

H e r r n

**Wolf Christoph Friedrich**  
**von Felgenhauer,**

Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn auf Böhla ꝛc. Er. Chur-  
fürstl. Durchlaucht zu Sachsen Hochbestaltten General-  
Lieutenant der Infanterie, und Präsidenten des Ge-  
heimen Kriegs-Raths-Collegii ꝛc.

Die Geschichte der  
Stadt Magdeburg  
von  
1631 bis 1648  
von  
Johann Philipp  
Fischer  
1848



Er. Hochwohlgeb. Gnaden  
dem Hochwohlgebohrnen Herrn,  
H e r r n

**F r i e d r i c h   A d o l f**  
**von Burgsdorf,**

Erb- Lehn- und Gerichts- Herrn auf Scheiplitz etc. Er.  
Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Hochbestaltten Canz-  
ler und Cammerherrn, auch des Kayserl. Russischen  
Alexander- Newsky Ordens- Ritter.



Er. Hochwohlgeb. Gnaden  
dem Hochwohlgebohrnen Herrn,  
H e r r n  
A u g u s t G o t t l i e b  
Freiherrn von Gaertner,  
Er. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen. Hochbestalten  
Vice-Camler ꝛc.

Dr. Augustin  
von  
Augustin  
von  
Augustin  
von



Er. Hochwohlgeb. Gnaden  
dem Hochwohlgebohrnen Herrn,

H e r r n

Christian Ferdinand George  
Freiherrn von Werthern,

auf denen Graf- und Herrschaften Weichlingen, Froh-  
dorf, Colleda zc. des heil. Römischen Reichs Erb- Cam-  
mer- Thürhütern, Hochfürstlich Sachsen Weimar und  
Eisenachischen Hochbestalten Ober- Cam-  
merherrn zc.



Er. Hochwohlgeb. Gnaden  
dem Hochwohlgebohrnen Herrn,  
H e r r n  
F r i e d r i c h C h r i s t i a n  
v o n Z e d t w i t z,  
Erb = Lehn = und Gerichts = Herrn auf Auerstadt, Er.  
Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Hochbestalten  
Creishauptmann in Thüringen zc.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Er. Hochwohlgeb. Gnaden  
dem Hochwohlgebohrnen Herrn,  
H e r r n  
E r n s t    A u g u s t  
v o n   R o e m e r ,  
Erb- Lehn- und Gerichts- Herrn auf Nausitz, Er. Chur-  
fürstl. Durchlaucht zu Sachsen Hochbestallten Obrist-  
Lieutenant der Infanterie

ehrerbietigst gewidmet  
von dem Verfasser.

B

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



---

## V o r b e r i c h t.

**U**nter denjenigen, im Churfürstenthum Sachsen, bestehenden gemeinnützigen Anstalten, zeichnet sich die vermittelst Höchsten Mandats vom 10. Nov. 1784. eingerichtete Versorgung der Brandbeschädigten besonders wohlthätig aus. Die Wirkung dieses nützlichen Instituts ist vorzüglich, daß dem Eigenthümer seine Gebäude nicht mehr verlohren gehen können, sondern daß er solche, bey einem sich ereigneten Brandunglücke, in kurzer Zeit, wieder herzustellen,

len, sie zu benutzen, und seine Wirthschaft, oder sonstiges Gewerbe, in denenselben wie vor dem Brande, fortzustellen, auch nunmehr die neu zu erhebenden Gebäude weit vortheilhafter als die vorigen zum Theil gewesen seyn können, einzurichten im Stande ist. Dadurch entstehen ferner nicht nur keine Caducitäten mehr, die so wohl dem Landesherrlichen Interesse als dem Publicum zum Nachtheil gereichen, sondern es wächst auch somit der Werth eines Grundstücks und der damit vereinbarte Credit, daß darauf, ohne zu besorgende Einbuße, Gelder geliehen werden können. Mit dieser Landesherrlichen Verbesserung und Sicherstellung des Privateigenthums, sind auch gewisse Abgabensbefreyungen, an Accise, Geleite &c. von  
den

Den zum Wiederaufbau erforderlichen Materialien, auch Cammer- und Steuerbegnadigungen verbunden, und außerdem ist aber auch eine ansehnliche Vergütung des, bey eintretenden Brandschäden verlohren gehenden Mobiliaris, festgesetzt, wonach die Verunglückten, in Ansehung des Verlusts am Mobilari, nach Maßgabe der von ihnen zur Mobiliarbrandcasse geleisteten Beyträge verhältnißmäßige Entschädigungen, zu genießen haben, so daß gegen die willigst geleistet werdenden Beyträge Jedermanns Haabe und Guth gesichert ist, und Niemand mehr bey solchen Unfällen weder seines Wohlstandes verlustig, noch zur Armuth und gänzlichen Verfall herunter gebracht wird, vielmehr sich leicht und bald wieder aufhelfen kann.

Die zur Erhaltung dieses heilsamen Instituts erforderlichen Beyträge sind keine Beschwerne, sondern eigentliche wahre Dankopfer derjenigen, die im ungestörten Genuß ihres Wohlstandes geblieben sind, und eine süße Empfindung zur Wiederaufnahme einer verunglückten Familie etwas beygetragen zu haben.

Ein laut sprechender Beweis von der Weltbekannten Gnade des Stifters dieser wohlthätigen Veranstaltung, womit Er so wohl das Glück, als die Aufrechthaltung eines jeden Unterthanen Landesväterlich zu gründen und zu befestigen bemühet ist. Dafür strömet Ihm der laute Dank aus dem Herzen seines Volks entgegen, das Ihn segnet, indem Er ihm zum Segen wird.

Das

Das ehrerbietigst. angeführte Einrichtungs-Mandat vom 10. Nov. 1784. ist nicht nur voll von den erhabensten Eigenschaften, die das Glück und die Wohlfahrt des Landes zur Absicht haben, sondern es enthält auch die erforderliche Gesetzgebung nebst angemessenen Vorschriften, wie so wohl von Seiten der Obrigkeiten bey vorfallenden Brandschäden, zur Erlangung deren Vergütung, zu verfahren, als auch was Seiten derer Brandbeschädigten dabey zu beobachten ist. Gleichwohl ist aus der Erfahrung bekannt geworden, daß sodann Vorschriften, die bisweilen etwas tief zu liegen scheinen, nicht allemal nach ihrem wahren Sinn gefasset, sondern ihnen, besonders beym Mobiliari, eine mehrfältige Deutung gegeben werden

wollen, welches denn veranlasset, daß von Hoher : Directorial : Commission auf die erstatteten Brandschäden : Berichte nicht gleich entscheidende Resolutiones gefasset, sondern zuvor bloße Interlocute, womit noch das Eine und das Andere erinnert, und die Berichts : Erstattere zurechtgewiesen werden müssen, ertheilet werden können. Da dieses nun so wohl dem Hohen Collegio, als selbst denen Gerichten beschwerlich ist, und doppelte vergebliche Arbeit verursachet, zu dem auch den Abgebrannten zum großen Nachtheil gereichet, indem ihnen dadurch die zu erwarten habenden Vergütungen viel weiter als nöthig, hinaus verschoben, ja wohl gar, nach Befinden, durch eine anzuordnende Commission eruiret werden müssen. So bin ich  
ge,

gesonnen, diese Inconvenienzien, die ich bey dem, im Jahre 1795. allhier gewesenen großen Brande, auf mancherley Art zu bemerken Gelegenheit gehabt, in der mit folgender Anleitung zum gerichtlichen Verfahren zu heben zu suchen, um, wo möglich, mit einmaliger Berichts-Erstattung, zu dem vorsehenden Endzweck zu gelangen. Ich habe zwar Höchstbelobtes Mandat zu diesem Behuf, theoretisch und practisch, darzustellen mich bemühet, auch einige Muster von dabey zufertigenden Protocollen, Tabellen und Berichten aus meinen geführten Acten, hinzugefüget, womit ich jedoch keine Meisterstücke liefere, sondern nur meinen angehenden Collegien, und denenjenigen Gerichtsstuben, die dergleichen beschwerliche Bearbeitungen nicht gehabt

Habt haben, und die ich ihnen auch nicht wünsche, einige Anleitung geben will, wie sie, bey sich ereignenden Vorfällen, zu Werke gehen, und sich die Arbeit erleichtern, auch den Verunglückten zu ihren Vergütungen bald helfen können.

Blos nach diesem Standpunkte, hat man diese Schrift zu betrachten, und mit einer solchen geneigten Aufnahme werde ich wohl zufrieden seyn.

Cölleda am 4ten Sept. 1797.

Just Heinrich Taubenrauch  
Justitiarius.

Ue.

---

Ueber das gerichtliche Verfahren  
bey entstandenen Feuersbrünsten,  
und die zu suchenden Brands  
Entschädigungen.

I. Wegen des Immobiliaris.

§. 1.

Was bey einem entstandenen Brande sofort  
zu beobachten ist?

**E**s haben die, beym Brandversiche-  
rungswesen, nothwendig eintreten-  
den gerichtlichen Handlungen die Vergü-  
tung des Brandschadens nicht allein zur  
hauptsächlichen Absicht, sondern sie berüh-  
ren nechst derselben noch mehrere Neben-  
geschäfte, unter welche bey einem ent-  
standenen Feuer vor allererst dessen mög-  
lichst baldige Dämpfung, und die Erkun-  
dung der Entstehungsursache gehöret. Zu  
dem Ende hat man Seiten der Obrigkeit,  
unter zweckmäßiger Anwendung der jeden  
Orts

Orts schon vorher verordneten Lösungs-Veranstaltungen, womit dem ausgebrochenen Feuer der nachdrücklichste Widerstand geleistet wird, „durch welche Veranlassung, und bey wem, das Feuer ausgekommen? Ob, nach Vorschrift der Landesgesetze, die Eigenthümer der Gebäude, wo das Feuer ausgebrochen, solches nicht zu verhalten gesucht, sondern zeitig um Hülfe gerufen? Ob die Abgebrannten, oder Beschädigten überhaupt im Löschen fleißig oder saumselig gewesen? wie die Feueranstalten beschaffen gewesen? und was für Gebäude abgebrannt sind, oder niedergerissen werden müssen?“ \*) zu beobachten, solches in einem zu fertigenden Protocolle, nach dem ungesehrlichen Num. 1. ster Num. 1. aufzutragen, und diese Umstände bey der nächsten Berichts-Erstattung zu berühren. Sollte sich hiebey ergeben, daß das Feuer mit Vorsatz, oder durch Verwahrlosung, entstanden, werden die sich desfalls ergebenden Umstände und Nachrichten zwar sogleich mit be-

mer:

\*) Ad Mand. de 10. Nov. 1784.  
§, 20. Tit. I.

merket, mit selbigen aber so fort besondere Acten angefangen, und darinnen untersuchungsmäßig verfahren, damit hierdurch das Brandvergütungs-Geschäft nicht aufgehalten wird.

§. 2.

Wie ferner nach gelöschtem Feuer zu verfahren und der Schade zu eruiren ist?

Nach völlig gelöschtem und gedämpf-tem Feuer ist unverzüglich zur Untersuchung des Feuerschadens zu verschreiten, zu dem Ende werden, mit Zuziehung verpflichteter Gewerken, und der Landgerichts Personen, die verbrannten, oder niedergerissenen Gebäude in genauen Augenschein genommen, was von selbigen ganz niedergebrannt, oder nur zum Theil beschädiget worden, nach ihren Nummern im Local-Catastro, mit Bemerkung eines jeden Schätzung. Quanti, in einem nach der Beilage Num. 2. Num. 2. ausführlich abzufassendem Protocolle, aufgeführt. Bey denen völlig ausgebrannten, oder niedergerissenen, Gebäuden braucht es keiner weitem Schätzung,

zung, sondern es ist genug, wenn die Obrigkeit, daß das ganze Gebäude abgebrannt, oder niedrigerissen worden sey, attestiret, da denn der eingeschriebene Werth, gleich den gänzlich niedergebrannten Gebäuden, völlig vergütet wird. Die etwa übrig gebliebenen noch brauchbaren Keller und Materialien, werden hierbey nicht in Betracht gezogen, sondern auf die Räumungskosten gerechnet\*), wohl aber das stehen gebliebene, noch zu benutzende Mauerwerk von verpflichteten Gewerken, nach seinem verhältnißmäßigen Werthe gegen das ganze Gebäude, taxiret, und dieser Werth entweder sofort von dem Catastrations-Quanto in Abzug gebracht, oder in dem Berichte, mit Beziehung auf solche gewerkschaftliche Taxe, bemerkt. Dahingegen

### §. 3.

Die Partialschäden werden taxirt.

Die nur zum Theil abgebrannten, oder beschädigten Gebäude einer eigentlichen Wür-

\*) Ad §. 21. des Mand. vom 10 Nov. 1784.

Würderung unterworfen sind. Diese werden mit Zuziehung der verpflichteten Gewerken, in Ueberlegung genommen, und ein pflichtmäßiger Ueberschlag, nach dem wie vielsten Theile das Gebäude eigentlich abgebrannt, oder beschädiget worden sey? gemacht. Denn obgleich in dem 22sten §. Tit. I. des Mandats vom 10 Nov. 1784. nur Schäden von  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ , oder  $\frac{3}{4}$  ausdrücklich nahmhast gemacht werden, so hat es damit doch keinesweges die Meinung, als ob die Disposition dieses §. sich nicht auf alle und jede Partialbrandschäden, in welchem Verhältniß gegen das ganze Gebäude sie auch immer stehen mögen, überhaupt erstrecke; da vielmehr alle dergleichen Schäden, so geringfügig sie auch immer seyn mögen, nach eben dieser Vorschrift zu behandeln, und z. B. mit  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{16}$ ,  $\frac{1}{32}$  etc. in Ansatz zu bringen sind. Bey entstehendem Zweifel läßt die Directorial-Commission die Schäden durch einen Commissarium taxiren.

Desgleichen die Partialschäden an den  
Gerichtsobrigkeitlichen Gebäuden zc.

Die Besichtigung der Partialen  
Brandschäden einer Gerichts = Obrigkeit  
geschiehet zwar von ihren Gerichten, und  
den allemal nöthigen Gewerken, auf die  
vorbeschriebene Art, jedoch werden darzu  
noch zwey Rittergutsbesitzer gezogen, die  
auf ihre Vasallen = Pflicht dabey handeln,  
Num. 3. und das, nach der Angabe Num 3. abge-  
faßte Protocoll mit unterschreiben, der zu  
erstattende Bericht hingegen wird von der  
Gerichts = Obrigkeit allein unterschrieben,  
so wie bey dergleichen Partialschäden an  
denen Cämmerey = Gebäuden schriftsäßiger  
Stadträtthe in den sieben Creisen, der  
Creißhauptmann, in dessen Aufsicht die  
Stadt gelegen, und im Fürstenthum  
Quersfurt der Creiß = Director concurriret,  
und die Protocolle durch seine Mitunter-  
schrift autorisiret, der Bericht hingegen  
von dem Stadtrath allein unterzeichnet,  
dieses alles bey amtsäßigen Stadträtthen  
hingegen von dem Amte veranstaltet  
wird.

Was

Was die Partialschäden an denen geistlichen Gebäuden anbelanget; so werden solche vom Kirchen-Patron und dem Superintendenten mit ebenmäßiger Zuziehung vereideter Gewerken gewürdert, und die desfalligen Berichte von beyden erstattet \*).

§. 5.

Wenn der Partialschade nicht zu repariren steht.

Sollte bey vorstehender Untersuchung der Partial-Brandschäden befunden werden, daß die verunglückten Gebäude nicht zu repariren stehen, sondern von Grund aus neu erhoben werden müssen: So ist der Schade für total zu achten, und werden die übrig gebliebenen Keller- und Baumaterialien auch hier gegen die Kosten gerechnet, welche die Aufräumung des Schuttes erfordert. Jedoch ist bey dergleichen Fällen im Würderungs-Protocolle genau zu bemerken, was vom Gebäude noch stehen geblieben, und warum solches nicht wieder herzustellen ist, damit nicht von der Directorial-Commission,

\*) §. 23. Mand. 1784.

ben

Ⓒ

bey entstehenden Zweifel die anderweite Taxation, wie §. 3. gedacht, angeordnet werden darf\*\*).

## §. 6.

## Berichtserstattung.

Wenn nun nach vorstehender Angabe sämmtliche Brandschäden eruiret, und zuverlässig ausgemachet worden, bleibet nichts mehr übrig, als wegen deren Vergütung gehorsamsten Bericht zu erstatten, zuvor aber wird eine Tabelle, welche die Nahmen der Brandbeschädigten, die Num. des Catasters, die abgebrannten Gebäude, den Werth, womit sie im Cataster eingezeichnet stehen, mit Allegirung obgedach-

Num. 2. ten Protocolls Num. 2. enthält, nach der  
 Num. 4. Anleitung Num. 4. gefertiget, und diese  
 Num. 5. mit dem Num. 5. vorgeschlagenen unterthänigsten Berichte, cum Actis, eingereicht; worauf die Vergütung des Brandschadens durch, von der Directorial-

Num. Commission nach denen Anschlüssen Num.  
 6. 7. 8. 6. 7. 8. ertheilte Certificate erfolgt, denen ich ein Formular zu dem Vorschristsmä-

\*\*\*) §. 24. Mand. 1784.

mäßig darauf zu bringenden obrigkeitlichen Attestate, auch eins dergleichen zu der, von dem Percipienten darunter auszustellenden Quittung beygefüget habe, auf welche also eingerichtete Documente, die aber, bey Verlust des ausgefetzten Quanti weder verpfändet noch veräußert werden dürfen, die ausgeworfene Summe bey der nächsten Steuer-Casse das ausgefetzte Vergütungs-Quantum sofort, und ohne die mindeste Verkürzung ausgezahlt wrd.

Weilen sich aber auch zutragen kann, wie bey mir vielfältig geschehen, daß die Eigenthümer der abgebrannten Gebäude den Fundum vor, oder während dessen Aufbauung, mit denen darauf ruhenden Brandvergütungsgeldern veräußern, mithin die Ausstellung des Obrigkeitlichen Zeugnisses sich notorisch verändern muß: So füge ich eines dergleichen in der Beylage Num. 9. bey, unter welches der Ad. Num. 9. quirent eben so wie oben zu quittiren, und die darauf ausgefetzte Summe, gleich andern Abgebrannten, bey jeder Steuer-Einnahme zu empfangen hat.

## §. 7.

Neue Gebäude, welche abbrennen, ehe sie catastrirret werden können.

Dieserwegen disponiret das viel ange-rufene gnädigste Mandat vom 10. Nov. 1784. in dessen 1sten Titel §. 18.

Sollte sich der Fall ereignen, daß ein neu erbautes Gebäude in der Zwischen-Zeit von Vollendung des Baues bis zur Catastrirung, Brandschaden erlitte; so ist dem also Verunglückten, in so ferne er mit Angabe seines Gebäudes zur Catastrirung nicht in mora gewesen, auf obrigkeitliche Würderung des Schadens, nach dem Ermessen der Directorial-Commission, eine solche Beyhülfe, welche ihn zum Wiederaufbau in Stand setze, zu bewilligen und mit zu repartiren.

Dieser nehmliche Fall ist bey dem hiesigen Brande vom 14. August 1795. vorgekommen, wo ein Bürger zu seinen übrigen Gebäuden, noch einen nöthig gehaltenen Stall, vor dem ausgebrochenen Feuer fertig erbauer gehabt, und mit verbrannt worden war, ihn aber damalen  
vor

vor der Catastrirung zu Weennachten nicht einschätzen konnte, auf erstatteten gehorsamsten Bericht, eine dem gewürdeten Brandschaden angemessene Vergütung erhalten hat; dargegen ist auf eines andern Abgebrannten gleichmäßig beschehenes Gesuch, der bey erwehntem Brandte einen neuen Zuchtviehstall eingebüßet, ihn aber vorher nicht vollendet, auch nicht unter Dach gebracht hatte, keine Rücksicht genommen worden.

Hieraus erhellet also, daß diese verheißene Beyhülfe nur bey denjenigen neu erbaueten Gebäuden, die in der Zwischenzeit von völliger Vollendung des Baues bis zur Catastration Brandschaden erlitten, statt hat, und gesuchet werden kann.

§. 8.

Vergütung des Schadens am Feuergeräthe.

Dieser wird vorher, was bey dem vorgewesenen Brande an Feuergeräthe, Spritzen, Sturmfässern, Leitern, Eymern, ic. entweder verlohren gegangen, oder völlig ruinet, oder auch zum Theil beschädiget worden, nach der Beylage Num. 10. Num. 10.

verzeichnet, und eidlich versichert, auch von Kunstverständigen Anschläge über die Kosten der Wiederanschaffung oder Herstellung beygefüget, und sodann in vorstehendem Berichte mit angezeigt, worauf die Vergütung in baaren Gelde erfolget. Gehört das beschädigte Feuergeräthe unter eine andere Gerichtsbarkeit, als diejenige wo der Brand entstanden ist; so geschiehet bey ersterer die eidliche Angabe des Schadens und der Kosten, und von letzterer wird solcher mit dem, an dem unter ihre Gerichte gehörigen Feuergeräthe verursachten Schaden erstattet werdenden obigem Berichte mit vorgetragen\*), von dieser auch die Quittung über die darauf ertheilt werdende Vergütung nach dem Muster

Num. II. Num. II. ausgestellt, und von den Empfängern zu den Acten quittiret. Es findet aber diese Vergütung nur in dem Falle statt, wenn die verlohrenen oder beschädigten Feuergeräthschaften wirklich beyhm Löschen gebraucht, und dabey verbrannt oder beschädiget worden, oder auch verlohren gegangen, keinesweges aber, wenn sie etwa in den abgebrannten Gebäuden mit

\*) §. 26. all. Mand.

verbrannt sind, als welchenfalls sie blos zu den Mobiliar-Schäden gehören.

§. 9.

Den Wiederaufbau der eingescherten Gebäude betr.

Nächst vorrecensirten gerichtlichen Handlungen hat man noch folgende Höchste Mandats-Borschriften nicht außer Augen zu lassen, daß, so bald die zur Erhebung der Immobiliar-Brandvergütungsgelder ertheilten Certificate, welche aus keinerley Ursache mit Arrest oder Kummer beleet werden dürfen, bey der Obrigkeit eingegangen, solches den Verunglückten sofort bekannt zu machen, und von diesen binnen Jahresfrist, vom Tage der Bekanntmachung an, aufzubauen, im Unterbleibungs-Fall, oder wenn der Fundus samt denen darzu bestimmten Brandvergütungsgeldern an Jemand anders zum Aufbau nicht veräußert wird, solcher, vom Iudice rei sitae, zur Subhastation zu bringen, und von der Gerichts-Obrigkeit, wo sich der Brandschade ereignet, bis zum völligen Wiederaufbau, wie weit es mit

der Erbauung und Wiederherstellung der abgebrannten, oder Brandes halber, niedergerissenen und beschädigten Gebäude gekommen, auch ob die Ihnen übersendeten Gelder gehörig und völlig angewendet worden sind, mit Ablauf jeden Jahres bey zehn Thaler Strafe, zu berichten ist; wie denn, da sich bey einem Baue unvermeidliche Hindernisse ereignen sollten, welche denselben binnen der geordneten Jahresfrist zu bewerkstelligen nicht gestatten, solche der Hohen Directorial-Commission anzuzeigen sind, damit selbige entweder gehoben, oder den Bauenden mehrere Nachsicht ertheilet werden möge, auch sind alle vorerwehnte Berichte, samt was dem anhängig, bestens zu beschleunigen, inmaßen nicht nur den Privatis in Versäumnungs-Fällen, der Regreß an die Obrigkeit ad id, quod interest, vorbehalten bleibt, sondern auch überdem wegen des hiebey einschlagenden Interesse publici, säumige Obrigkeiten zur behörigen Rechenschaft und Bestrafung gezogen werden.

## II. Wegen des Mobiliaris.

Das Mobiliar-Brandversicherungs-Institut hat keinen andern als diesen Endzweck, den Unterthanen der Churfürstlich-sächsischen Lande, bey sie betreffenden Brandschäden, nach Verschiedenheit ihrer Verhältnisse, die Wiederanschaffung des Mobiliaris und resp. ins besondere der zur Betreibung ihrer Nahrung und Gewerbes unentbehrlich nöthigen Stücke, soviel wie möglich, zu erleichtern, immassen denn auch seit 1787. als der Eröffnung dieser neuen Einrichtung mehrere Tausend Abgebrannte diese Unterstützung bereits genossen haben. Hieraus folgt nun von selbst, daß eines Theils zur Beförderung einer so gemeinnützigen Anstalt auch eine gemeinsame Beywürkung sämtlicher Landes-Einwohner unumgänglich erforderlich ist, andern Theils aber nur diejenigen, welche zur Erhaltung sothanen Instituts das Ihrige beygetragen haben, auf die Vortheile desselben, bey erlittenen Brandverlust, einigen Anspruch machen können, in welchem Betracht daher nicht wohl zu

vermuthen ist, daß bey einer nähern Kenntniß erwähnter Umstände, irgend Jemand der Entrichtung eines sowohl ihm selbst, als auch so vielen andern, auf den so leicht möglichen Fall eines Brandunglücks einige Entschädigung und Beyhülfe gewährenden Beytrags zur Mobiliar-Brandcasse, zumal da die Bestimmung des Quanti von eines jeden Willkühr und Vermögens-Umständen abhängt, beharrlich sich entziehen werde.

Aus dieser kurzen Einleitung läßt sich nun leicht abnehmen, daß die, bey den Mobiliar-Brandschäden vorkommenden Verhandlungen, in deren

### Anzeigung und Vergütung

bestehen, welche nachfolgend dargestellt werden sollen.

#### A) Anzeige der Mobiliar-Brandschäden.

Die Obrigkeit, welche den Mobiliar-Brandschaden einzuberichten hat, muß, wenn sie zweckmäßig verfahren, d. i. die Brandbeschädigten weder mit leeren Hoffnungen täuschen, noch mit dem Genuß  
der

der Vergütung selbst aufhalten, sich aber Zeit und Arbeit ersparen will, folgende 4 Punkte ins Auge fassen.

1. ob der Brandbeschädigte zur Perception einiger Vergütung qualificiret ist, oder nicht?
2. wie derselbe, wenn er Vergütung verlangen kann, seinen Mobilien-Verlust anzugeben hat, und was er
3. unter letzteren mit angeben kann, endlich aber
4. wie der obrigkeitliche Bericht eingerichtet seyn muß, wenn die Vergütung darauf so fort ausgeworfen werden soll.

## I.

kann der Brandbeschädigte in diesen zwey Fällen auf einige Vergütung keinen Anspruch machen.

- a) wenn er des vorsächlichen Feueranlegens, oder auch der Verwahrlosung des Feuers geständig, oder dessen überführt ist, 1. und
- b) wenn er zur Mobilien-Brandcasse entweder gar keinen Beytrag geleistet, oder dessen Entrichtung in den  
leg-

lestern beyden Terminen vor erlittenen Brandschaden unterlassen hat, 2.

1. Diese Regel ist in Gemäßheit des 9. §. Tit. II. des Mandats vom 10. Nov. 1784. von vormaliger General-Brandcasse beygehalten worden.
2. Dieser Satz gründet sich hauptsächlich auf das Mandat vom 5. April 1729. §. 10. und das Generale vom 19. August 1763. und verdient von allen Obrigkeiten vorzüglich beherzigt zu werden, um sich nicht bey vernachlässigter Einsammlung der Mobilien-Brandcassenbeyträge einer Regressklage von Seiten des Brandbeschädigten auszusetzen. Auch wäre es billig, bey jedem Termin durch den Einsammler diese zuletzt erwähnte Regel bey allen und jeden Einwohnern wieder ins Gedächtniß zurückrufen zu lassen.

#### Solchemnach ist

Die Hauptregel, daß derjenige, der einer Vergütung seines Mobilienverlusts theilhaftig werden will, auch einen Beitrag zu dieser errichteten Casse geleistet haben muß, außerdem er, wie gedacht, mit nichts entschädiget werden kann.

Kann. Hauptsächlich geschieht die Vergütung des Mobillarschadens nach der Vermögens-Bestimmung, die sich ein Societäts-Mitglied durch seinen geleisteten Beytrag selbst gegeben hat, indem dafür angenommen wird, daß derjenige, welcher jährlich zwey Groschen oder terminlich Einen Groschen, wegen seines Mobillaris, beyträgt, solches auf Ein Hundert Thaler schätzet, mithin der von ihm selbst gewürderte Werth seines Mobillaris so vielmal Hundert Thaler ausmachet, als er terminlich Einen Groschen, oder jährlich zwey Groschen zur Mobillar-Brandcasse beyträgt\*),

und hiernach werden bey eintretenden Brandschäden von diesem also vorausgesetzten Werth 25 Thl. — von Hundert gereicht, also, daß der Brandbeschädigte so vielmal 25 Thl. — empfängt, als er 2 gr. jährlich, oder — 1 gr. — terminlich, zur Mobillar-Brandcasse beygetragen hat\*\*).

Um

\*) ad §. 2. des Mandats vom 10. Nov. 1784. Tit. II.

\*\*) ad §. 3. des Mandats vom 10. Nov. 1784. Tit. II.

Um nun

2.

- a) zum Genuß dieser Vergütung zu gelangen, ist jeder Brandverunglückte zum Behuf des, wegen des Mobiliaris, zu erstattenden Berichts, den erlittenen Mobilarschaden, in einer bestimmten Summe von Thalern \*) sofort bey der Obrigkeit gewissenhaft anzugeben verbunden, denn wenn es im Mandat vom 10. Nov. 1784. Tit. II. §. 6. heißt:

versichert er hierbey, daß er seine gesammten Mobilien eingebüßt, so erhält er 25 Procent, von so viel Hundert Thalern alser Einen Groschen terminlich zur Mobiliar-Brandcasse beygetragen hat, ic.

so geschähet dieses lediglich unter der in dem 2. §. gedachten II. Titels enthaltenen Voraussetzung, daß ein jeder durch seinen Beitrag sein Mobiliar-Vermögen nicht höher geschähet haben werde, als es wirklich am Werthe beträgt.

Da aber gleichwohl nicht von Jedermann zu erwarten stehet, daß er bey Bestim.

\*) ad §. 23. des Mandats vom 28. December 1733.

stimmung seines Beytrags das Verhältniß desselben zu dem wirklichen Werth seines Mobilkarris so genau abgemogen, oder nach der Absicht des darauf folgenden 7. §. bey dem in der Folge etwa gestiegenen, oder gefallenem Werth desselben seinen Beytrag darnach allemal verändert haben werde, so kann der Brandbeschädigte unter keinem Vorwand sich entbrechen, seinen Totalverlust in erwähnter maße anzugeben, welches auch da geschehen muß, wenn

b) der Brandbeschädigte von seinen Mobilien etwas gerettet, mithin nur einen Partialschaden erlitten hat, da er die hiernach sich bestimmende Vergütung zu 25 Procent, von so viel Hundert Thalern als der wirkliche Verlust ausmachet, ebenfalls empfänget, gestalten diese gewissenhafte, auch auf Ermessen der Obrigkeit eiblich zu bestärkende Anzeige schon in dem Generale vom 6. Decemb. 1729 enthalten, welches so wie die übrigen bey der vormaligen General-Brandcasse ergangenen Gesetze und Verfügungen, so ferne sie das Höchste Mandat vom 10. Nov. 1784 ausdrücklich nicht abgeändert hat, in dessen II. Titel §. 9. beybehalten worden sind, in welcher

cher Hinsicht auch der Directorial-Commission frey stehet, bey erheblichem Verdacht einer unrichtigen Angabe die eidliche Bestärkung derselben anzuordnen\*). Es findet dahero die Angabe des Verlusts nach gewissen Theilen zu  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{3}{4}$ , u. s. w. um so weniger statt, als eine Verlusts-Angabe dieser Art, wegen der äußerst schwierigen, und unzuverlässigen Bestimmung, den wie vielsten Theil das eingebüßte Mobiliare von dem Ganzen ausmache, für den gewissenhaften Calamitosen eben so nachtheilig, als sie zur Ausführung gewinnstichtiger Absichten beförderlich seyn würde. Auch könnte solchenfalls die Obrigkeit weder übersehen, ob der Brandbeschädigte zu seinem Verlust etwas mitgerechnet habe, was zum Mobiliare gar nicht gehöret, oder wenigstens nach den Regeln des Instituts zur Vergütung sich nicht qualificiret, noch weniger aber das über die Glaubwürdigkeit der Verlusts-Angabe abzufassende pflichtmäßige Gutachten mit gutem Gewissen erstatten.

3. Un-

\*) §. 6. Tit. II. des Mandats vom 10. Nov. 1784.

## 3.

Unter dem Mobilienverlust kann nach der, besage des 1. und 9. §. Tit. II. nur besagten Mandats im Hauptwerk benbehaltene Einrichtung, der vormaligen General-Brandcasse, der Brandbeschädigte folgendes angeben:

- a) baares Geld,
- b) Kostbarkeiten,
- c) Bücher,
- d) Kleidungsstücke,
- e) Wäsche, Tisch- und Bettzeug, Betten,
- f) Haß- und Wirthschaftsgeräthe,
- g) eingeerntete und ausgedroschene, oder unausgedroschene Feld- und Gartenfrüchte aller Art,
- h) Getrayde-Vorräthe und
- i) Vieh,

wenn nehmlich diese zum Mobilien gerechnet werdenden Stücke und Artikel verbrannt, und resp. bey Gelegenheit der zur Dämpfung des Feuers getroffenen Anstalt ganz verborben, und zu fernern Gebrauch untauglich geworden sind.

Auch ist es einem Pächter erlaubt, daß bey dem Antritt des Pachts zur Benutzung

D

mit

mit überkommene, und nach beendigtem Pacht in quali et quanto wieder zurück zu liefernde Pacht. Inventarium an Getraide, Wirthschaftsgeräthe und Vieh ꝛ. unter seinen Mobiliar. Brandschaden mit anzugeben; Dargegen darf der Brandbeschädigte nach den beyhm vormaligen General: Brandcassen. Institute ebenfalls schon bestandenen Grundsätzen unter dem Mobiliar. Verlust nicht mit angeben:

- |                                                 |                                                                         |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| a) verlohrenes Feu-<br>ergeräthe,               | } denn beides wird<br>aus der Immo-<br>biliar = Brandcasse<br>vergütet, |
| b) den an Fenstern<br>erlittenen Scha-<br>den,  |                                                                         |
| c) verbrannte Steuer. *) oder andere<br>Scheine |                                                                         |

d) beyhm

- \*) Die Ursache, warum die Steuerscheine bey der vorhin bestandenen Generalbrandcassen: Einrichtung nicht vergütet wurden, beruhete ganz natürlich darauf, weil diese Scheine nicht auf Briefs-Innhaber, sondern auf gewisse nahmentlich darinnen benannte Personen ausgestellt, also gleich andern Schuldscheinen zu betrachten waren. Und dieser Grund  
des

d) bey dem Brande gestohlene, oder auch  
bey dem Ausräumen beschädigte und  
verlohren gegangene Sachen,

D 2

e) Bäu-

des Gesetzes hat auch noch jetzt bey den  
alten, nicht mit in die Verlosung kom-  
menden, Steuerscheinen statt. Ein an-  
ders ist es mit den, auf Briefs: Innhas-  
ber gestellten, daher, wie baar Geld in  
Commercio umlaufenden, und keiner  
Vindication unterworfenen Landschaf-  
tlichen Obligationen und Cammer: Credits  
Cassenscheinen, diese sind erst im Jahre  
1764 sowohl dem Nahmen, als der  
Sache nach, entstanden, mithin konnten  
von ihnen die weit ältern Brandcassen-  
gesetze nichts disponiren, so wie in dem  
neuen Mandate vom Jahre 1784 des-  
halb nichts besonders verordnet worden  
ist. Weil jedoch gedachtes neue Man-  
dat in Ansehung der Mobilitarbrandschät-  
zen sich auf die alten, der Brandcasse  
halber, erlassenen Vorschriften bezie-  
het: so ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch  
die im Brande verlohrnen Pöschschaf-  
tlichen Obligationes und Cammer: Credits  
cassenscheine nicht versatet werden. In  
solchem Fall aber kann man den Brand  
annehmen: Weil, wenn der Besizer ei-  
nes

e) Bäume, Sträucher, Pflanzen,  
Weinstöcke und von der Glut  
auf dem Halm verzehrtes Futter  
und Getraide.

#### 4. Der

nes solchen Scheins, daß er ihn wirk-  
lich besessen, und im Brande eingebü-  
ßet habe, bescheinigt, oder eidlich bestär-  
ket, und es der Behörde anzeigt, wegen  
der verlohrenen Scheine gewöhnliche  
Edictales erlassen werden: so auch bey ei-  
nem, bey dem Colledaischen Brande vor-  
gekommenen Falle geschehen ist :) und er  
sobann nach vorausgegangener Rechtskraft  
eines präclusivischen Urteils einen neuen  
Schein aus der Steuer- oder Creditcasse be-  
kommen kann. Sollte vor diesem rechtli-  
chen Erkenntnisse ein solcher Schein durch  
Verlosung heraus kommen; so kann,  
weil sich mit demselben zur Erhebung  
der Gelder Niemand zu legitimiren ver-  
mag, nichts natürliches folgen, als daß  
die Gelder samt den Zinssen, sofern  
die Zinss-Coupons und Leisten mit ver-  
brannt sind, einstweiln in Verwahrung  
behalten werden. Bekommt nun solchere-  
gestalt der Eigenthümer des verlohren  
gegangenen Scheins durch Ausstellung  
ei-

## 4.

Der obrigkeitliche Bericht über den Mobiliar-Brandschaden, muß, wenn er zur Vergütung sich qualificiret (nächst der Bemerkung des Amtsbezirks, unter welchem der Ort, wo der Brandschaden entstanden, oder die Obrigkeit selbst gehöret, und resp. des Dati, unter welchem der Bericht über den Immobiliar-Brandschaden erstattet worden, cfr. Mand. vom 13. December 1730. §. 15. desgleichen Mand. vom 10. Nov. 1784. Tit. II. §. 5.) in Gemäßheit der nach dem 1. und 9. §. letztgedachten Mandats vom Jahre 1784. zu befolgenden Vorschriften der vormaligen General-Brandcasse, als Beylagen enthalten:

- a) eine unter Gerichts-Hand und Siegel ausgefertigte Tabelle über den angegebenen Mobiliar-Verlust, nebst beygefügten pflichtmäßigen Gutachten über die Glaubwürdigkeit der diesfalligen Anzeige

D 3

b) et.

eines andern, dessen Summe vergütet: so kann er nicht dessen 4. Theil aus der Brandcasse vergütet erhalten.

b) einen in beglaubter Form ausgefertigten Extract aus dem Einsammlungs-Register, wie viel der Brandbeschädigte bis zu erlittenen Brandschaden, zur Mobiliar-Brandcasse beygetragen, oder es wird das Register selbst zu den Acten genommen und sich darauf bezogen

c) die deshalb angelegten Acten, worinnen die von den Abgebrannten eingereichten Verlusts-Anzeigen nebst den Concepten von obberührter Tabelle und resp. letztgedachten Extract, oder das Einsammlungs-Register sich befinden. Zu diesen Anzeigen-Protocolle, Gutachten, Tabelle, und Berichte folgen Formulare in den Beylagen Num. 12. 13. 14. 15.

Num. 12.  
13. 14. 15.

Sollte der Mobiliar-Brandschaden zur Vergütung nicht qualificiret befunden werden, so fallen die Beylagen unter a et b, von selbst weg, und es ist blos der Grund, warum der Brandbeschädigte feing

a) b) vid. Generale v. 6. Dec. 1729.  
vid. Mand. v. 13. Dec. 1730. §. 12 --  
v. 15. v. 28. Dec. 1733. §. 23.

keine Vergütung erhalten kann, mit Beyfügung der Acten anzuzeigen.

## B.

### Vergütung der Mobiliar-Brand- schäden.

Der diesfallige Maasstab wird zwar in dem 6. §. Tit. II. des Mandats vom 10. Nov. 1784. sehr bestimmt angegeben, und in der dem anderweiten Mandat vom 4. Nov. 1786. beygefügten Tabelle S. noch deutlicher dargestellt.

Gleichwohl ist manchem schon der irrige Gedanke beygegangen, als ob bey Auswerfung der Vergütung lediglich auf den Beytrag des Calamitosen, ohne Rücksicht auf die Größe seines Verlusts, zu sehen sey.

Zur Besehung dieses Irrthums findet man also gegenwärtig nur nachstehende in dem II. Titel des Mandats vom 10. Nov. 1784. deutlich enthaltene zwey Sätze zu wiederholen für nöthig.

1. Jeder bestimmt durch seinen Beytrag zur Mobiliar-Brandcasse den Werth seines Mobiliaris selbst, und bekommt dafür

D 4

2. bey

2. bey erlittenen Mobiliar. Brandschaden, den 4. Theil seines wirklichen Verlusts, wenn letzterer den durch seinen Beytrag bestimmten Werth seiner Mobilien in der Summe nicht übersteigt, haar vergütet, er mag nun sein ganzes Mobiliare oder nur einen Theil im Brande eingeüßt haben.

Hat er z. B. durch den terminlichen Beytrag von Einem Groschen sein Mobiliar-Vermögen auf 100 Thl. geschätzt, und im Brande für 100 Thl. Mobilien verlohren, so bekömmt er 25 Thl. zur Vergütung. Beträgt aber sein Mobiliar. Verlust nur 40 Thl. — so erhält er 10 Thl. — als den 4. Theil von 40 Thl. zur Entschädigung. Sollte sich auch im Gegentheil sein Verlust auf 200 Thl. belaufen, so kann er doch nicht mehr als 25 Thl. zur Vergütung erhalten, weil er durch seinen terminlichen Beytrag sein Mobiliar. Vermögen nicht höher als 100 Thl. geschätzt hat.

Man hat mit zur Bestärkung obiger irrigen Meinung mehrmalen den Sinn des 2. 3. und 6. §. Tit. II. des oft an-

angezogenen Mandats vom 10. Nov.

1784. dahin:

daß nicht auf den wirklichen Werth  
des von Jemanden besessenen Mobi-  
liar-Vermögens, sondern auf den  
Werth, welchen er demselben durch  
seinen Beytrag bestimme, gesehen,  
und darnach die Vergütung mit  
25 Procent festgesetzt werden müsse,  
auch überhaupt darauf, ob das durch  
den Beytrag bestimmte Quantum  
den wahren Vermögens-Bestand  
übersteige oder nicht? etwas nicht  
ankomme,

darzustellen sich bemühet; Allein ich  
habe diesen Grundsatz nie anders als  
mandatwidrig erkennen können, und  
kann ihn auch jetzt aus folgenden Grün-  
den, nicht anders aufnehmen.

Denn nach sothaner Voraussetzung  
würde also auch ein idealisches Vermögen,  
das der Brandbeschädigte nie besessen hat,  
mithin auch nicht verlieren konnte, son-  
dern nur durch seinen zur Mobiliar-Brand-  
casse geleisteten Beytrag sich fälschlich  
beylegte, der hierunter gebrauchten Ge-  
fährde ungeachtet, ohne weitere Nach-

frage nach Verhältniß des Beytrags zum 4. Theil vergütet werden müssen, womit zugleich eine öffentliche Einladung zu den strafbarsten Vergehungen verbunden seyn würde. Es streitet folglich obiger Grundsatz nicht allein gegen alles Gefühl von Billigkeit, und überhaupt wider den Zweck des ganzen Instituts, sondern er würde auch zugleich die Fortdauer einer so gemeinnützigen Anstalt, und selbst die öffentliche Sicherheit in die größte Gefahr setzen.

Zu einer Mißdeutung obiger Art ist aber in dem ganzen II. Titel des mehr angeführten Höchsten Mandats auch nicht die entfernteste Veranlassung vorhanden, angesehen nach dessen 2. §.

Der Beytrag dafür angenommen werden soll, daß derjenige, welcher jährlich — 2 gr. — oder terminlich — 1 gr. — wegen seines Mobiliaris, entrichtet, solches auf 100 Thl. schätze, mithin der von ihm selbst gewürderte Werth seines Mobiliaris so vielmal Hundert Thaler ausmache, als der Eigenthümer — 1 gr. — terminlich, oder

oder — 2 gr. — jährlich zur Mobil-  
liar-Brandcasse beyträgt.

Hierinnen liegt also der Satz: Ein Jeder mag sein Mobil-Vermögen durch seinen Beytrag selbst schätzen, vorausgesetzt, daß es wirklich so vielmal Hundert Thaler am Werth betrage, als ihm durch den Beytrag gegeben worden, und daß dieses der eigentliche wahre Sinn sey, setzt der 7. §. außer allen Zweifel, worinnen es heißt:

Da der Werth der Mobilien steigen und fallen kann, so bleibt jedem Interessenten frey, seinen Beytrag zur Mobil-Brandcasse zu erhöhen oder zu vermindern.

Es ist auch auf die in vorerwähntem 2. §. zur Bedingung gemachte gewissenhafte Schätzung des Mobil-Vermögens, sowohl der nachfolgende 3. als auch der 6. §. worinnen resp. von der Vergütung des Mobil-Verlusts und dessen Angabe die Rede ist, lediglich gebaut, und überhaupt liegt es schon in dem Begriff des Worts: Vergütung, daß ein wirklicher Verlust voraus gegangen seyn muß.

Wenn

Wenn dahero im

3. §.

daß bey eintretenden Brandschäden von dem also vorausgesetzten Werth 25 Thl. von Hundert gereicht werden sollen, versprochen, und in dem

6. §.

dem Brandbeschädigten, auf den Fall eines erlittenen Total-Verlusts, dessen Angabe in der Maasse:

versichert er hierbey, daß er seine gesammten Mobilien eingebüset, so erhält er 25 Procent von soviel Hundert Thalern, als er 1 gr. terminlich zur Mobilien-Brandcasse beygetragen,

nachgelassen worden, so geschieht dies lediglich wieder in Beziehung auf die im 2. §. ausdrücklich enthaltene Voraussetzung, daß der Brandbeschädigte bey seinem Beytrage bona fide zu Werke gegangen seyn, und durch selbigen sein Mobilien nicht höher, als es wirklich am Werthe ausmache, geschätzt haben werde.

Ist demnach dieser Haupt-Umstand keinem Zweifel unterworfen, und kein Verdacht von einer falschen Verlusts-Angabe,

gabe; worüber eben ein pflichtmäßiges Gutachten dem zuerstattenden Berichte beygefüget werden muß, vorhanden:

So wird sich solchenfalls mit des Brandbeschädigten Versicherung, seine gesammten Mobilien eingebüßt zu haben, begnüget und ihm die nach seinem Beytrage ausfallende volle Vergütung gereicht.

Wenn man aber gleichwohl, wie ich oben schon gedacht habe, nicht von allen Societäts-Mitgliedern ohne Ausnahme vergewissert seyn kann, daß bey Bestimmung und Entrichtung des Beytrags zur Mobilien-Brandcasse, der wahre Sinn gedachten 2. §. Höchstbelobten Mandats allemal gehörig vor Augen genommen, auch daß demselben §. eine falsche Deutung nicht beygelegt, und daraus wieder, in Absicht auf die Angabe des Verlusts und dessen Vergütung nicht eben so unrichtige Folgerungen gezogen werden dürften: so kann bey solchen Umständen ein richtiges Anhalten zur Schadens-Vergütung anders nicht erreicht, und denen Verlusts-Anzeigen anders nicht geglaubet werden, als daß die Calamitosen, wie hoch sie den  
 Werth

Werth ihres im Brande ganz, oder zum Theil, verlohrenen Mobiliaris, nach Thälern berechnet, gewissenhaft schätzen? bestimmt anzeigen, dessen sich auch diejenigen, welche von ihrem Mobiliali etwas gerettet haben, um so weniger entbrechen können, als diese Vorschrift in nachfolgender Stelle des

## 6. §.

Hätte einer von seinen Mobilien etwas gerettet, und der Verlust erreichte die Hunderte nicht, die nach seinem terminlichen Beytrage ausfallen würden, so ist auf seine gewissenhafte Anzeige zu sehen, und von jedem Hundert des angegebenen Verlusts 25 Tgl. zu reichen, enthalten ist, dieses auch eine bessere Ueberzeugung und mehrere Präsumtion von der Zuverlässigkeit der im Brande eingeübten Mobilien erwirkt, damit nicht bey noch fort waltendem Zweifel die eidliche Bestärkung angeordnet werden darf. Nach diesen Grundsätzen, und der sonst gemachten Erfahrung, kann ich mich gewiß verschreiben, daß, nach der vorstehend gegebenen Verfahrunagsweise, die gewierigen

gen Resolutiones ertheilet, und die Vergütungs-gelder unaufhältlich haar ausgezahlt werden, wie solches die von mir über den gedachten Cölldaischen großen Brand, wo mancherley dieser Gegenstände zu erpe-diren vorgekommen, gehaltenen Acten, be-stätigen. Noch ist eine andere Idee von Brandschadensvergütung kürzlich zu er-wähnen. Ob nehmlich derjenige, der an zwey verschiedenen Orten Mobilien besizet, aber nur an einem Orte zur Mobiliar-Brandcasse beygetragen, wegen dieses Beytrages an dem andern Orte, wo er Brandschaden erlitten, jedoch daselbst zur Mobiliar-Brandcasse nichts entrichtet, die verheißene Entschädigung verlangen könne?

Diese Frage kann nicht anders als ver-neinend beantwortet werden, weil er in die Mobiliar-Brandcasse des Orts, wo der Brand entstanden, nichts gegeben hat. Ob gleich hiergegen, daß auf den Ort, wo der Beytrag geleistet werde, nichts ankommen dürfe, da die Beyträge, sie mögen entrichtet werden an welchem Orte sie wollen, alle zur Brandversicherung-Casse geschickt, und von dieser den Verun-glückten, nach dem Verhältniß ihres ge-lei-

leisteten Beytrages, ausgezahlet werden, nächstdem, daß in oft erwähntem Mandate darüber, daß derjenige, welcher an zwey verschiedenen Orten Mobilien besitzt, und nur an dem einen Orte zur Mobilien-Brandcasse beygetragen, wegen des in dem andern Orte, wo er zu diesem Institut etwas nicht entrichtet, verbrannten Mobilien auf einige Vergütung keinen Anspruch machen könne, eine ausdrückliche Vorschrift nicht enthalten, angeführt werden möchte: So ist doch in dem 9. §. die klare Disposition enthalten, daß in alledem, wo in den vorhergehenden 2. bis mit 9. §. wegen des Mobilien-Instituts nicht besondere oder neuere Anordnung getroffen worden, demjenigen, was die vorhandenen Gesetze und Verfügungen wegen der General-Brandcasse vorschreiben, gemessenst nachgegangen werden solle.

Solchergestalt kann denjenigen Personen nicht anders gerathen werden, als daß sie an beiden Orten zur Mobilien-Brandcasse beytragen, und sich dadurch der Vergütung ihres Brandverlusts nach dem Verhält-

Hältniß ihres Beytrages vergewissern können.

Ganz verschieden von vorstehendem Fall ist dieser, wenn ein Societäts-Mitglied an seinem neuen Wohnorte, ehe noch daselbst ein Einsammlungs-Termin eingetreten, vom Brandschaden betroffen worden, denn in solchem Fall ist die dem Brandbeschädigten, nach dem an seinem vorigen Wohnorte auf den letzten Termin vor dem Brande geleisteten Beytrag zu reichende Vergütung keinen Zweifel unterworfen \*).

### Anhang.

Nachdem sich nun hierdurch sowohl das gerichtliche Verfahren bey entstehenden

\*) Die Richtigkeit aller dieser im Abschnitt sub. B. vorgetragenen Sätze und Erläuterungen des Landesherrl. Mandats kann ich um so mehr gewähren, da ich selbst durch eine hohe Verordnung, die ich zum Theil mit den eignen Worten hier eingeschaltet habe, in solcher Maaße belehret und beschieden worden bin, es also nicht blos meine Privatmeinung, sondern hohe Entscheidung ist.

den Brandschäden überhaupt, als auch wie solche insonderheit bei dem Mobilitari angegeben werden müssen, daß darauf die gemierigen Resolutiones ertheilet, auch die gesuchte Schadens Vergütungen gereicht werden können, ergiebet: Also sind nur noch die in dem Höchsten Mandate vom 10. Nov. 1784. §. 2. Tit. III. den Brandbeschädigten gnädigst versicherten Abgabebefreiungen kürzlich zu erwähnen.

Hierüber ist unterm 3. Jul. 1789. ein eigenes Generale ergangen, worinnen solche bereits bestimmt angegeben worden, und wohin ich den geneigten Leser verweisen haben will, weil solches alles hieher zu extrahiren so weitläutig als überflüssig seyn möchte\*).

Nur so viel will ich gedenken, daß bey Suchung der Freypässe, über die anzu-

zu-

- \*) Sie bestehen aber in gewissen Befreyungen
- a) von der General=Accise,
  - b) von der Land=Accise u. dem Geleite,
  - c) von der Fleisch=Steuer,
  - d) von den Cammergefällen,
  - e) von der Cavallerie Verpflegung,
  - f) und den Steuer Abgaben

zuschaffenden Bau-Materialien, die Auf-  
bauenden über die erforderlichen Steine,  
Holzwerk, Kalk, Ziegeln, und andern  
dergleichen zum Hauptbau nöthigen Be-  
dürfnisse, mit Ausnahme desjenigen, was  
zum innerlichen Ausbau kommt, Gewerk-  
schaftliche Anschläge zufertigen haben, solche  
in ein Haupt-Verzeichniß gebracht, und  
mit dessen Einreichung, um Befreyung  
angefuchet werden muß. Wegen Cölleda  
habe ich darüber zum Hohen Geheimen  
Finanz Collegio den Bericht Num. 16. Num. 16.  
erstattet, und darauf den Freypaß  
Num. 17. erhalten. Num. 17.

Sodann sind endlich zum Behuf der  
von denen Abgebrannten zu suchenden  
Steuerbegnadigung die von ihnen neu-  
aufgeführten Gebäude in Augenschein zu  
nehmen, und wie sie gebauet, in einem zu-  
führenden Protocolle zu bemerken, nächst-  
dem aber hauptsächlich, was sie vor dem  
Brande an Gebäuden besessen? was sie  
bey demselben an Gebäuden, und unaus-  
gedroschenen Getraide verlohren? was sie  
wieder neu aufgebauet haben? und wie  
hoch ihnen die neu aufgeführten und her-  
gestellten Gebäude zu stehen gekommen?

E 2

auch

auch wie viel sie an Schock- und Quatember-  
Steuern entrichten? zu untersuchen, und  
Num. 18. nach dem Muster Num. 18. tabellarisch  
aufzuführen, und mit derselben zur Erlan-  
gung eines gnädigsten Steuer-Erlasses,  
zum Hohen Obersteuer-Collegio, unge-  
Num. 19. fehr nach der Anleitung Num. 19. gehor-  
samster Bericht zu erstatten.

Salvo meliori.

Num.

## Num. I.

Cölleda, am 15. August 1795.

Nachdem gestern Abends gegen XI. Uhr ein plötzlicher Feuerlärm erhoben, und die Sturmglocken gezogen wurden: so eilte der Herr Justitiarius Taubenrauch mit mir Endesbenannten sogleich auf die Straßen, wo wahrgenommen wurde, daß es in der Brückengasse brannte, und N. N. N. Wohnhäuser nebst ihren Angebäuden, in hellen Flammen standen. Man traf sofort die Veranstaltung, daß die hiesigen 3 Stadt-Sprizen nebst der darzu schon im Voraus zu solchen verderblichen Ereignissen beorderten Mannschafft zum Löschen an die brennenden Stellen, woselbst auch mit diesen, und von denen immittelst in Menge herbey gekommenen Bürgern das Feuer mit regestem Fleiße zu dämpfen gesucht wurde. Allein die Atmosphäre erhitzte sich mit solcher Schnelligkeit, und die Glut des Feuers nahm mit fast unglaublicher Hefigkeit dergestalt zu, daß demselben kein abhaltender Widerstand gesche-

schehen konnte. Es brannte sogar wider den Wind, die Brückengasse hinauf bis vor das Stadt-Thor, und herunter an den Markt, es zündete zu beiden Seiten, setzte die Becker - die Hunnen - und die Salzgasse, samt den halben so genannten Johannissen in volles Feuer, und die Einwohner, welche sich kaum niedergeleget hatten, um sich frische Kräfte zu der eben vorsehenden Erndte - Arbeit zu sammeln, wurden viel zu geschwinde überrascht, als daß sie etwas von ihren Mobilien retten können, sondern sie mußten vielmehr mit Hinterlassung ihrer Habseligkeiten, gestalten ihrer viele ganz entblößt, mit schneidendem Schreyen und Wehklagen herum liesen, fliehen, um nicht selbst in dem Feuer anzukommen, wie man denn eben vernimmt, daß ein etliche 70. jähriger Mann, und ein Knabe von 7. Jahren wirklich verbrannt worden, und ihrer etliche, so vom Feuer ergriffen, in tödtlichen Schmerzen liegen. Nachbarliche Hülfe konnte so geschwind, indem ermeldete Districte während einer kleinen halben Stunde in vollen Feuer stunden, nicht herein kommen, auch nicht einmal durch das brennende Brücken-Thor

Thor darzu gelangen, sondern mußte noch  
 einen Umweg durch das Johannis-Thor  
 nehmen, daher man genöthiget wurde,  
 die hiesigen, mit denen immittelst herein  
 gekommenen Land-Sprigen, was davon  
 nicht an andere Orte angebracht werden  
 konnte, vor die letzte brennende Reihe  
 Häuser am Markte zu stellen, um mit  
 deren sämtlichen nachdruckfamen Wirkung  
 zu verhüten, daß nicht die gegen über  
 stehenden Gebäude, so nahe sie auch dem  
 Feuer gelegen, von der außerordentlichen  
 Glut entzündet wurden, wodurch sonst  
 der größte Theil der Stadt in die Asche  
 geleet worden seyn würde. Gegenwär-  
 tig schäset man die niedergebrannten Häu-  
 ser gegen Aunderthalb Hundert, ohne die  
 Scheunen und Wirthschafts-Gebäude,  
 welches in den folgenden Tagen der näch-  
 sten Woche, da es Morgen eben Sonn-  
 tag ist, näher, so wie die Entstehungsur-  
 sache, wovon man zur Zeit nichts entde-  
 cken können, untersucht werden soll. So  
 nachrichtl.

George Wilhelm Vech

Actuar. Jur.

E 4

Num.

Num. 2.

in Praesen-  
tia Domini  
Iusticiarii  
Tauben-  
ra uchs.

Cölleba, am 18. August 1795.

Nach nunmehr gedämpften und gelöschten Feuers, auch über dessen Entstehung eingezogener Erkundigung, wurde zur Besichtigung und Würderung der abgebrannten Gebäude verschritten, und zu dem Ende

der Zimmermann Mstr. Johann Christof Quasius, nebst dem Maurer

Mstr. Johann Christof Henning ad Iudicium erfordert, und, nach vorausgegangener Bekanntmachung der vorhabenden Handlung mit diesem

Eide:

Ich,

Johann Christof Quasius,

Johann Christof Henning,

schwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen wahren leiblichen Eid, daß, nachdem ich zur Untersuchung und Würderung der, am 14. August

gust 1795. zu Cölleda niedergebrannten Wohn- und Wirtschaftsbauwerke erfordert worden bin, ich mich dieser Bericht- und Schätzung nach meinem besten Wissen und Verstande, unterziehen, alles wohl überlegen, und nichts falsches angeben, vielmehr ohne alle Parteylichkeit handeln, und solches weder um Gunst, noch Ungunst, Gabe, Geschenke, Freund- oder Feindschaft, unterlassen, was nach dem wie wohl bekannten gnädigsten Mandate vom 10. Nov. 1784. gemessenst anbefohlen worden, genau beobachten, und mich überhaupt, wie es einem rechtschaffenen und vereideten Taxatori gebühret, verhalten will. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen!

den sie Vormittags  $\frac{1}{2}$  9 Uhr praevia admonitione de vitando perjurio more solenni abgelegt haben, in Pflicht genommen.

Hierauf begab sich der Herr Justitiarius Laubenrauch mit mir dem Actuario, denen unterschriebenen Landgerichts-Personen, und denen vereideten Gewerken zu den Brandstätten, wo dieselben in Augenschein

genommen, alles wohl und genau untersucht, und folgendergestalt befunden wurden.

- Cl. I. Von Mstr. Johann Samuel Blumens, im Catastro pag. 12. unter Num. 2. angezeigten Wohnhause, welches daselbst mit 50 Thl. im 9. Nachtrage aber mit 200 Thl. — — angegeben worden, stehet noch etwas Mauer, das aber dem Zusammenfallen unterworfen, und für nichts zu schätzen ist.

Blume ernähret sich von der Weißbäcker Profession, und ist Willens, das Haus sobald als möglich, der Feuerordnung gemäß, wieder auf zu bauen.

Johann Samuel Blume.

Von des Herrn Dr. Johann Gottfried Sittens, im Catastro pag. 12, unter Num. 3. angegebenen Wohnhause, welches im 9. Nachtrage mit

400 Thl. — und das Hintergeb. mit  
150 —

---

550 Thl.

ein-

eingezeichnet ist, steht nichts mehr.  
Er verspricht solches mandatmäßige wieder  
zu erbauen.

Johann Gottfried Sitte.

Von Mrstr. Johann Andreas Becke,  
jeko

Jungfer Justinen Gerhardtin, im  
Catastro pag. 12. unter Num. 4.  
bemerkten Wohnhause, welches im  
9. Nachtrage mit

375 Zhl. — die Scheune aber zu  
25 —

---

400 Zhl. —

angesezt, ist weiter nichts als ein Stück  
Unterschlags-Mauer stehen geblieben,  
so bey dem Wiederaufbau mit angewen-  
det werden kann, und höchstens zu  
3 Zhl. geschähet wird. Ihr unter-  
schriebener Herr Curator verspricht  
Nahmens derselben den Mandatmäßi-  
gen Wiederaufbau.

Johann Gottfried Kalkoff.

Des Herrn Kaufmanns Carl Wis. Cl. II.  
helm Heerwagen Scheune pag. 101. des  
Catastri Num. 184. so im 6. Nachtrage  
mit

mit 200 Thl. angegeben, ist durch das Feuer und beim Löschen beschädigt worden, welcher Schaden zu  $\frac{3}{4}$  Theilen mithin 150 Thl.

hoch gewürdet wurde. Er verspricht die Scheune vorschriftsmäßig zu repariren.

Carl Wilhelm Heerwagen.

Cl. V. Auch des Herrn General Accis-Einnehmer Christian Lehmanns Wohnhaus pag. 25. des Catastri sub Num. 31. so im 1. Nachtrage mit 900 Thl. — eingeschätzt, war durch die Glut an den Fenstern, dem Dache und den Giebeln beschädigt worden, welches zusammen genommen auf  $\frac{1}{2}$ , oder

75 Thl. —

geschätzt wurde, verspricht ebenfalls die mandatmäßige Herstellung

Christian Lehmann.

Hiermit hat sich diese Expedition genehmiget, und ist darüber gegenwärtiges Protocoll abgefasst, und gehörig unterschrieben worden.

George Wilhelm Besh, Actuar. Jur.  
Johann Heinrich Döring, Landrichter.  
Jo-

Johann Michael Töpfer, Gerichts  
Schöppe,  
Johann Andreas Damm, Gerichts  
Schöppe,  
Johann Christof Quasius,  
Johann Christof Henning.

Num. 3.

Eodem

Bei der heute vorgewesenen Besichtigung der am 14. dieses allhier abgebrannten Gebäude, ergab sich auch, daß das zum hiesigen Ritterguths gehörige Gebäude, der Edelhof genannt, in der Hunnen-Gasse gelegen, pag. 5. des Catastri Num. 1<sup>o</sup>. verzeichnet, am Wohnhause, am Thore, und an den Fenstern Schaden erlitten hat, welcher von denen adhibirten, unten stehenden zweien Herren Ritterguths-Besitzern, denen Landgerichts-Personen und denen Gewerken, auf

30 Ehl. —

gewürdert worden ist. Das Wohnhaus ist im Catastro mit 400 Ehl. eingeschrieben.

George Wilhelm Bech, Actuar. Jur.

Frie

Friedrich Wilhelm Göze, Ritterguths-  
 besitzer auf Wenigensömmern,  
 Johann Christian Beck, Ritterguths-  
 besitzer zu Battgendorf,  
 Johann Heinrich Döring, Landrichter,  
 Johann Michael Töpfer, Ger. Schöppe,  
 Johann Andreas Damm, Ger. Sch.  
 Johann Christof Quastus,  
 Johann Christof Henning.

Num. 4.

⊖

Etabelle

Des Ritterguths Cölleda  
 über die, bey dem am 14. August 1795.  
 in der Stadt Cölleda, theils gänzlich in  
 die Asche gelegten, theils blos niedergedris-  
 senen und beschädigten Gebäude, auch ver-  
 lohnenen Maschinen oder Geräthschaften.

Claf.

Num- mer des Cata- stri.	Nahme des Brandbe- schädig- ten.	Wöllig ab- gebrannte Gebäude.	Werth, wo- mit sie im Catastro ein- gezeichnet stehen.	79 besage Prot. Fol.
--------------------------------------	----------------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------------------------------------	-------------------------------

			Ehl.	gr.	pf.	
2. p. 12.	Johann Samuel Blume.	das Wohn- haus.	200	—	—	8.
3. p. 12.	D. Joh. Gottfried Sitte.	das Wohn- haus	400	—	—	} 8 <sup>b</sup> .
		das Hin- tergebäu- de,	150	—	—	
4. p. 12.	Justina Gerhard- tin.	das Wohn- haus	375	—	—	} 8 <sup>b</sup> .
		die Scheune.	25	—	—	
	ic.	ic.	400	—	—	Summa des zu ge- wartenden Entschädi- gungs Quanti.

Classis II.

Nummer des Catastri	Nahme des Brandbe- schädigten.	Gebäude, so bey dem Brande nach $\frac{3}{4}$ be- schädiget worden.	bes. Prot. Fol.	Werth wo- mit sie im Catastro ein- gezeichnet ste- hen.			zu gewarten- des Entschä- digungs- Quantum nach $\frac{3}{4}$		
				Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.
184. p. 101.	Carl Wil- helm Heer- wagen.	die Scheune.	22 <sup>b</sup> .	200	—	—	150	—	—
		zc.	zc.						

---

## Anmerkungen.

1. Auf die nehmliche Art wird diese Tabelle, wenn der Partialschaden nur die Hälfte, oder  $\frac{1}{4}$  r. beträgt, mit der 3. und 4. Classe, unter Beobachtung der, im 22. §. Tit. I. des gnädigsten Mandats vom 10. Nov. 1784. enthaltenen Vorschriften fortgesetzt.
2. Ein Calamitose der, wie es sich zutragen kann, mit seinem erlittenen Schaden in zwey oder mehrere dieser Classen gehöret, ist auch in einer jeden derselben mit dem dahin zu rechnenden Verluste, besonders aufzuführen. Wenn aber
3. der Theil des Schadens nicht zu erörtern siehet, wird er in nachstehende V. Classe gebracht, und von der Hohen Directorial-Commission das Entschädigungs-Quantum in selbstge eingerückt, und damit die Tabelle completirt.

---

§

Clas.

## Classis V.

Nummer des Cata- stri.	Name des Brandbe- schädigten.	Gebäude, von wel- chem der Theil des beym Brande erlit- tenen Schadens noch zu bestimmen ist.
1 <sup>e</sup> . p. 5.	das Ritter- guth Col- leba.	der so genannte Edelhof am Wohn- hause, dessen Beschä- digung noch nicht $\frac{1}{4}$ erreicht, jedoch auf 30 Thl. gewürdert worden.
31. p. 25.	Christian Lehmann.	das Wohnhaus ist am Dache und Fenstern beschädigt worden, dessen Werth aber unter $\frac{1}{4}$ , und wird auf 75 Thl. geschätzt.

10.

6e.

besage Prot. Fol.	Werth, womit sie im Catastro eingezeichnet st. hen.			Das von der Directorial- Commission be- stimmte Ent- schädigungs- Quantum.		
	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.
45.	400	—	—	30	—	—
14.	900	—	—	75	—	—

F 2

Ue.

Urkundlich ist diese Tabelle von uns  
den Gerichten und deren Justitiario ge-  
fertigt, auch mit Vordruckung des Ge-  
richts-Siegels, eigenhändig unterschrieben  
worden.

So geschehen Colleda, am 4. Sept.  
1795.

(LS.) N. N. Gerichte allhier

N. N.

Justit.

Num.

Num. 5.

Durchlauchtigster Churfürst,  
Gnädigster Herr!

Zur Chur-  
fürstlich  
Säch.  
zur Direction  
der neuen  
Brandschä-  
den Institu-  
torum

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht. müs-  
sen wir hierdurch eine äußerst große Feuers-  
brunst in tiefster Unterthänigkeit anzeltgen, gnädigst  
verordneten  
Hohen  
Commissar.  
die allhier in der Nacht vom 14. zum 15.  
August dieses Jahres gegen  $\frac{1}{2}$  11 Uhr  
entstanden ist, und die die Menschen, da  
sie sich eben zur Ruhe geleyet hatten, und  
zu der folgenden Tages- Arbeit bey der  
eben vorsehenden Erndte, neue Kräfte  
sammeln wollten, ganz besonders über-  
raschet und unglücklich gemachet hat, in-  
dem sie, da binnen einer kurzen Zeit von  
ungefähr einer kleinen halben Stunde,  
wovon wir selbst Zeuge sind, das Feuer  
mit einer fast unglaublichen Schnelligkeit,  
die ganze Brücken- die Becker- die Hun-  
nen- und die Salzgasse, samt dem soge-  
nannten halben Johannissen in die Asche  
legte, mit Hinterlassung ihrer Mobilien,  
nur eilen mußten, um nicht mit ihren  
Wohnungen zugleich umzukommen, wie-  
wohl dennoch ein etliche 70 jähriger Mann  
F 3 und

und ein Knabe von 7 Jahren, die der  
Wut des Feuers nicht entkommen können,  
verbrannt sind, ein anderer der vom  
Brande sehr berührt worden, etliche Tage  
darauf gestorben ist, und noch einige an der-  
gleichen Verletzungen krank darnieder lie-  
gen. Die Hestigkeit dieses Feuers gehet  
über alle Beschreibung, es brannte sogar  
wider den Wind, bis zu dem Markte,  
und hier mußten die stärksten Vorkehrun-  
gen getroffen werden, damit nicht das  
daselbst befindliche Rathhaus mit denen  
dabey und hinter demselben mehr stehenden  
Häusern nebst Kirche und Schule entzün-  
det wurden, wodurch der übrige Theil der  
Stadt allem Ansehen nach, zu Grunde  
gehen müssen, gestalten jene, vor dem  
Winde gestandene Districte ohne Net-  
tung verlohren giengen, da dem schreckli-  
chen Schauspiele mit denen hiesigen, und  
aus der Nachbarschaft immittelst herbey  
gekommenen Spizzen, in gedachter kurzen  
Zeit, binnen welcher 137 Wohnhäuser,  
82 Scheunen, samt ihren Neben-Gebäu-  
den an Wirthschafts Ställen, nieder-  
brannten, kein Einhalt geschehen konnte.

Eine

Eine Entstehungsursache hat aus der Fol. 3. seqqv. der beygehenden Acten C. S. Num. 2717. angestellten Untersuchung, zur Zeit, nicht entdeckt werden können, ungeachtet uns sehr viel daran gelegen, und die eifrigste Nachforschung gethan haben, wie wir denn noch nicht unterlassen, auf dem Fol. 5. angegebenen Bagabonden aufmerksam zu seyn, und darüber besondere Acten zu führen, um damit die Eruirung der sehr beträchtlichen Brandschäden, zum Nachtheil der Verunglückten, nicht aufzuhalten.

Diese sind von uns, mit Zuziehung der Fol. 7. eigends darzu verpflichteten Gewerken, auch, soviel den Partialschaden an einem, zu dem hiesigen Ritterguthe gehörigen Wohnhause lit. 1<sup>e</sup>. des Brandversicherungsg Catastri betrifft, mit denen Fol. 45. adhibirten zweien Ritterguthsbesitzern örtlich untersucht, und über den wirklich befundenen Schaden die beifolgende Tabelle  $\Theta$  gefertigt worden, um dessen gnädigste Vergütung die armen Abgebrannten angelegentlichst bitten.

Es sind auch von denen niedergebrannten Häusern schon gestern ihrer zwey aufgerichtet worden, und sollen, der Versicherung nach, noch vor Winters völlig ausgebauet, und andere bis unter das Dach gebracht werden, worzu die Calamitösen Gelder mit Verzinsung aufnehmen müssen, und dahero in diesem Betracht denen Brandvergütungen sehnlichst entgegen sehen, in welcher Hinsicht wir uns selbst devotest unterwinden, dieses nothgedrungene Gesuch zur mildesten Beherzigung in tiefster Unterwürfigkeit zu empfehlen.

Die wir unter Anschließung gedachten Stückes Acten C. S. Num. 2717. mit aller Submission verharren

Eurer Churfürstl. Durchlaucht

Cölleda am 4. Sept.  
1795.

N. N. Gerichte  
N. N.  
Iustit.

Num.

Num. 6.

No. 299.  
Fol. 156.  
des local  
Catastri.

Ritterguth Cölleda.

Johann Christof Koch

zu  
Cölleda,

hat wegen des am 14. August 1795.  
erlittenen Brandschadens aus der Chur-  
sächsischen Brandversicherungs-Casse eine  
Vergütung überhaupt von

Ein hundred Fünf und Siebenzig  
Thl. — gr. — pf. zu gewarten, und  
kann, wenn er zu Anschaffung derer, zur  
Wiedererhebung seiner eingäscherten Ge-  
bäude, nöthigen Bau-Materialien Anstalt  
getroffen, auch solches unter gegenwärtl-  
gem Certificate durch

die Gerichte, bey welchen die Gebäude  
catastrirt sind, pflichtmäßig bescheiniget  
wird, von sothanem Vergütungs-  
Quanto

das erste Drittheil,

an

Acht und Funfzig Thl. — 8 gr. — pf.

F 5

ge.

gegen Aushändigung dieses ihm zu seiner Legitimation darüber ertheilten, jedoch bey Verlust solchen Dritteils, auf keine Weise zu verpfändenden, noch sonst auf einige Art zu veräußernden Certificats, bey

der seinem Wohnorte am nächsten gelegenen Kreis - oder Amts - Steuer-Einnahme

sofort baar, und ohne daß ihm das mindeste daran gekürzt werden darf, erheben.

Dresden am 14. October 1795.

Ehurfürstl. Sächß. zur Direction der neuen Brandschäden Instituturum verordnete Commission.

(LS.)

Gebäude deren Werth vergütet wird:

1. das Wohnhaus
  2. die Scheune
  3. der Zuchtviehstall
- Mich. 1795. Th.

D. F. G. v. Löben  
Buchhalter.  
J. A. Sächse.

Nach-

Nachdem  
 die Gerichtsobrigkeit zu N.  
 die Kirche zu N.  
 die Gemeinde zu N.  
 die Tuchmacher Innung zu N.  
 Johann Christian N. zu N.

zu Anschaffung der zur Wiedererhebung  
 ihres }  
 seiner } an  
 seines }

— — 17. — — abgebrannten  
 Rutschschuppens  
 Kirchengebäudes  
 Hirtenhauses nebst  
 Kuhstalle  
 Walkmühle  
 Bohn- Scheun- auch  
 Zug- und Zuchtviehstall  
 Gebäude

nöthigen Baumaterialien bereits Anstalt  
 getroffen; so wird derselben }  
 demselben } solches

von

{ mir, dem Kreis- oder Amtshaupt-  
 mann, oder Bezirks Beamten  
 mir, dem Kreisdirector,  
 mir, dem Amtmanne,  
 von uns, denen Gerichten und deren Ge-  
 richtsverwalter  
 mir, dem regierenden Bürgermeister  
 und uns, den Rathspersonen  
 uns, dem Kirchenpatrone und Super-  
 intendenten

unter Vordruckung  
 des Kreis- oder Amtshaupt-  
 mannschaftlichen }  
 des Amts } Siegels  
 des Gerichts  
 der Stadt

meines führenden Pertschafts  
 hierdurch pflichtmäßig attestirer. So ge-  
 schehen N. am

(LS.) N. N.

— Thaler — gr. — pf. an dem 1.  
 Drittheile des, durch vorherstehendes Cer-  
 tificat mit — Thl. — gr. — pf. ausge-  
 setzten Brandvergütungs-Quantis, sind  
 mir

mir Endesunterschiedenem am heutigen  
Tage baar und unverkürzt bezahlet worden;  
worüber hiermit gebührend quittire. N.  
N. am

N.

Num. 7.

No. 299.  
Fol. 156.  
des local  
Catastri.

Ritterguth Cölleda

Johann Christof Koch

zu  
Cölleda

hat wegen des am 14. August 1795. er-  
littenen Brandschadens, aus der Chur-  
sächsischen Brandversicherungscasse eine  
Vergütung überhaupt von

Einhundert Fünf und Siebenzig  
Thl. — gr. — pf.

zu gewarten, und kann, wenn er die Ge-  
bäude bis zum Ausbau vollendet, auch sol-  
ches unter gegenwärtigem Certificate  
durch

die Gerichte, bey welchen die Gebäude  
catastriret sind

pflicht.

pflichtmäßig bescheiniget wird, von sotha-  
nem Vergütungs- Quanto, worauf er be-  
reits ein Drittheil empfangen,

Das zweite Drittheil

an

Acht und Funfzig Thalern  
8 gr. — pf.

gegen Aushändigung dieses ihm zu seiner  
Legitimation darüber ertheilten, jedoch bey  
Verlust- solchen zweiten Drittheils auf  
keine Weise zu verpfändenden, noch sonst  
auf einige Art zu veräußernden Certificats  
bey

der seinem Wohnorte am nächsten ge-  
legenen Kreis- oder Amtssteuer- Ein-  
nahme

so fort baar, und ohne daß ihm das min-  
deste daran gekürzet werden darf, erheben.

Dresden am 14. October 1795.

Chur

Eurfürstl. Sächs. zur Direction der  
neuen Brandschäden Institutorum ver-  
ordnete Commission.

(LS.)

Gebäude deren  
Werth vergütet wird. D. F. G. v. Löben  
Buchhalter  
J. A. Sächs.

1. das Wohnhaus
2. die Scheune
3. der Zuchtviehstall

Mich. 1795. Th.

Nachdem

}	die Gerichtsobrigkeit zu N.
	die Kirche zu N.
	die Gemeinde zu N.
	die Tuchmacher Innung zu N.
	Johann Christian N. zu N.

ihres }  
die Wiedererhebung seiner } am  
seines }

— — 17 — — abgebrannten  
Rutschschuppens  
Kirchengebäudes

Hir.

Hirtenhauses nebst  
 Kuhstalle,  
 Walkmühle  
 Wohn- Scheun- auch  
 Zug- und Zuchtviehstall  
 Gebäude

bis zum Ausbau vollendet hat; so  
 wird { derselben  
 demselben  
 solches von mir, dem Kreis- oder Amts-  
 hauptmann oder

{ Bezirks Beamten  
 mir, dem Kreis- Director  
 mir, dem Amtmanne,  
 uns, denen Gerichten und deren Ge-  
 richtsverwalter,  
 mir, dem regierenden Bürgermeister  
 und uns, den Rathspersonen  
 uns, dem Kirchenpatrone und Super-  
 intendenten,

unter Vordruckung

des Kreis- oder Amtshaupt-  
 mannschaftlicher. } Siegels  
 des Amtes  
 des Gerichts  
 des Stadt

mei.

meines führenden Patschafts  
 hierdurch pflichtmäßig attestirt. So ge-  
 sehen N. am:

(L.S.)      N. N.

Thaler — gr. — pf. an dem 2ten  
 Dritttheile des durch vorherstehendes Cer-  
 tificat mit — Thl. — gr. — pf. ausge-  
 setzten Brandvergütungs-Quanti, sind  
 mit Endesunterschriften am heutigen  
 Tage baar und unverkürzt bezahlet wor-  
 den; worüber hiermit gebührend quittire.

N. N.      am

N.

③

Num.

No. 299.  
Fol. 156.  
des local  
Catastri.

Num. 8.

Ritterguth Cölleda.

Johann Christof Koch

zu  
Cölleda

hat wegen des am 14. August 1795.  
erlittenen Brandschadens aus der Chur-  
sächsischen Brandversicherungscasse eine  
Vergütung überhaupt von

Einhundert Fünf und Siebenzig  
Thl. — gr. — pf.

zu gewarten, und kann, wenn er den  
Bau gänzlich vollendet, auch sowohl die-  
ses, als daß auf selbigen das ganze ihm  
ausgesetzte Vergütungs - Quantum der  
175 Thl. — gr. — pf. wirklich ver-  
wendet worden, unter gegenwärtigem Certi-  
ficat durch

die Gerichte, bey welchen die Ge-  
bäude catastriret sind,

pflichtmäßig bescheiniget wird, von sotha-  
nem Vergütungs - Quanto, worauf er  
bereits zwey Drittheile empfangen,  
das

Das Dritte oder  
letzte Drittheil

an

Acht und Funfzig Thl. 8 gr. — pf.  
gegen Aushändigung dieses ihm zu seiner  
Legitimation darüber erteilten, jedoch bey  
Verlust solchen letzten Drittheils, auf kei-  
ne Weise zu verpfändenden, noch sonst  
auf irgend eine Art zu veräußernden Cer-  
tificats bey

der seinem Wohnorte am nächsten ge-  
legenen Kreis- oder Amtssteuer-Ein-  
nahme

sofort baar, und ohne daß ihm das min-  
deste daran decourtiret werden darf, erhe-  
ben, dahingegen derselbe, im Fall er ge-  
ringer als vorhero gebauet, und obgedach-  
tes Vergütungs Quantum nicht gänzlich  
auf den Bau verwendet haben sollte, sich  
den Betrag des soichergestalt verbliebenen,  
nach Vorschrift §. 43. Tit. I. des Man-  
dats vom 10. Nov. 1784. der Immo-  
biliar-Brandversicherungscasse zu restitu-  
renden und daher, in dem obgedachterma-  
ßen hierauf zu erteilendem Zeugnisse, von

G 2

dem

dem Aussteller desselben genau zu bemerkenden Ueberrestes an dem auf gegenwärtiges Certificat zu erhebenden dritten Drittheile durch die zahlende Einnahme oder Cassé, als welche diesen Umstand sorgfältigst zu attendiren hat, ohne Wiederrede kárzen zu lassen, verbunden ist.

Dresden am 14. October 1795.

(L. S.)

Gebäude deren  
Werth vergütet  
wird

D. F. G. v. Ibben  
Buchhalter  
J. A. Sächse.

1. das Bohnhaus.
  2. die Scheune.
  3. der Zuchtviehstall.
- Mich. 1795. Th.

Nach:

Nachdem

{ die Gerichtsobrigkeit zu N.  
die Kirche zu N.  
die Gemeinde zu N.  
die Tuchmacher Innung  
zu N.  
Johann Christlan N. zu N. }

die Wiederaufbauung { ihres  
seines  
seiner

am ——— 17. ——— abgebrannten

Kutschschuppens

Kirchengebäudes

Hirtenhauses nebst Kuhstalle

Walkmühle

Bohn- Scheun- auch Zug-

und Zuchtviehstall Gebäude

gänzlich vollendet hat, auch das ganze  
Ihr } ausgesetzte Vergütungs- Quantum  
ihm }  
der Ehl. — gr. — pf. auf die neu erhobenen Gebäude wirklich verwendet worden;

so wird { derselben } solches  
demselben }

3

von

mir, dem Creis oder Amtshaupt-  
 manne oder Bezirks Beamten,  
 mir, dem Creisdirector,  
 mir, dem Amtmanne,  
 uns, denen Gerichten und deren Ge-  
 richtsverwalter,  
 mir, dem regierenden Bürgermeister  
 und uns, den Rathspersonen,  
 uns, dem Kirchenpatrone und Super-  
 intendenten,

unter Vorbruckung

des Creis oder Amtshaupt-  
 mannschaftlichen  
 des Amtes  
 des Gerichts  
 des Stadt

Siegels

meines führenden Pertschafts  
 hierdurch pflichtmäßig attestirt. So  
 geschehen N. am

(L.S.) N. N.

— Tha

— Thaler — gr. — pf. an dem 3. und  
 letzten Drittheile des, durch vorherstehen.  
 des Certificat, mit — Thl. — gr. — pf.  
 ausgesetzten Brandvergütungs - Quanti,  
 sind mir Endesunterschieden am  
 heutigen Tage baar und unverkürzt be-  
 zahlt worden, worüber hiermit gebüh-  
 rend quittire, N. N. am

N.

Num. 9.

Nachdem N. N. die Brandstelle der sonst  
 sub No. unter dem Rahmen N. N. cata-  
 strirt gewesenen Gebäude samt der darauf  
 haftenden Immobiliiar - Brandvergütung  
 käuflich acquirirt, und nunmehr zur  
 Anschaffung der zur Wiedererhebung so-  
 thanen sonst N. Hauses und Scheune ꝛc.  
 nöthigen Bau - Materialien bereits An-  
 stalt getroffen: so wird ꝛc.

B 4

Num.

## Anzeige

über das, bey dem, am 14. August  
1795 zu Cölleda entstandenen Brande  
ruinirte Feuergeräthe, nebst aufzuwendenden  
Reparaturkosten

- 10 Thl. — — für eichen Holz zur  
großen Feuer-Spritze,  
welche sehr beschädiget worden,  
1 Thl. — — für Mastricher Leder  
an den Kolben,  
3 Thl. — — für Firniß und Farbe  
zum Anstreichen,  
21 Thl. — — für den kupfernen  
Kessel excl. des alten  
Kupfers,  
3 Thl. — — für den Stiesel und  
das Rohr,  
29 Thl. — — für Schmiede Arbeit,

2c.

2c.

Johann Christof Quasius,  
Zimmermeister,

Caspar Wilhelm Högel,  
Kupferschmide,

Gottlob Köthe, Schmiedemeister.  
Cölle.

Colleba, am 29. August 1795.

Erscheinen

der Bauherr, Johann Christian  
Wendel

ingeleichen

der Zimmermann, Mstr. Johann  
Christof Quasius,

und haben vorstehend verzeichnetes, theils  
verbranntes und theils ruinirtes Feuerge-  
rätthe mit nachstehendem Eide

Ich,

Johann Christian Wendel,

Johann Christof Quasius,

schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen  
und Allwissenden, einen wahren leiblichen  
Eid, daß das, in vorstehender Sp/cifica-  
tion verzeichnete Feuergerätthe, wie mir  
solches vorgelesen worden, mir auch solches  
ohne dem wissend ist, bey dem am 14.  
August 1795. zu Colleba gewesenem  
Brande, angegebenermaßen wirklich ver-  
brannt, und beschädiget worden ist. So  
wahr ic.

CS

Wors

Vormittags 9 Uhr nach vorausgegan-  
gener Verwarnung vor der schweren  
Strafe des Meineides, bestärket. So  
nachrichtl.

George Wilhelm Beth,  
Actuar. Jur.

Johann Christian Wendel,  
Johann Christof Quasius.

Num. 11.

— Thaler — gr. — pf. Vergütung der  
sich bey dem am — — 17 — —

{ allhier }  
{ oder zu } entstandenen Brande, am Feu-  
{ N. }  
ergeräthe ereigneten Schäden, und zwar  
— Thl. — gr. — pf. für die Gemeinde  
zu N. — — — für N.

1c.

1c.

sind aus der Chursächsischen Brandversi-  
cherungs-Casse { mir, dem Amtmanne, }  
{ uns, dem Rathe, }  
{ uns, denen Gerichten, }  
zur

zur weitem Bezahlung an vorherbenannte  
 Percipienten dato baar vergnügt worden;  
 worüber hiermit gebührend quittiret wird.

N. N. den N.

(L.S.) N. N.

Num. 12.

Ellseda, am — — 1795.

Erschienen sämtliche Abgebrannte und ga-  
 ben ihren bey dem vorgewesenen Feuerer-  
 littenen Mobiliar-Verlust, unter verssi-  
 chertter eidlicher Bestärkung, folgenderge-  
 stalt in Summen an:

1. Mstr. Johann Samuel Blume,  
100 Thl. — —
2. H. D. Johann Gottfried Sitte,  
200 Thl. — —
3. Jungfer Justina Gerhardtin,  
350 Thl. — —
4. H. Christian Heinrich Ritter,  
600 Thl. — —
5. Margaretha Theurin,  
250 Thl. — —

ic. 200 250 200

ver.

versicherten dabey, daß dieses ihre gewissenhaften Angaben wären, so sie erforderlichen Falls eidlich bestärken könnten. So nachricht:

George Wilhelm Beck

Actuar. Jur.

Num. 13.

Elbeba, am 8. Sept. 1795.

Hat man mit Zuziehung der Landgerichts Personen, welche die mehreste Nachricht von der Bürger Mobilliar - Vermögen haben, die vorstehend angegebenen Verlusts - Anzeigen in Untersuchung genommen, und eine jede Angabe mit den Mobilliar - Zuständen der Calamitösen genau erwogen, jedoch im Ganzen bey keinem derselben eine bedenkliche Ungleichheit zwischen denen Angaben und dem besessenen Mobiliari gefunden. In Ansehung der Num. 30. 32. 33. Fol. 14. und Num. 73. Fol. 16<sup>b</sup>, benannten Personen, deren angegebener Verlust ansehnlich ist, wird bemerkt, daß diese starke Güther.

therbesitzer, und ihre Früchte theils auf den Böden und theils in den Scheunen sammt denen Mobilien in den Häusern verbrannt sind, so daß dabey etwas nicht zu erinnern gewesen ist; wie denn die Abgebrannten Num. 28. und 44. ein kostbares Meublement von bekannter Beträchtlichkeit eingebüßet haben, daß ihre Verlusts-Anzeigen keinem Zweifel unterliegen.

Die Kaufleute Herr Rahnmeter und Herr Büchner zeichnen sich mit ihren Angaben Num. 63. und 74. Fol. 16.<sup>a</sup>. et <sup>b</sup>. zwar aus, es haben aber dieselben, und vorzüglich letzterer einen ausgebreiteten Handel mit ansehnlichen Waarenlagern gehabt, worüber, daß ihr angegebener Verlust unter der von ihnen asscurirten Summe sey, so wenig gesagt, als wenig die von dem Herrn Apotheker Leidenfrost Num. 75. Fol. 16<sup>b</sup>. versicherte Verlusts-Anzeige bey der unbekanntnen Qualitæt et Quantitæt seiner Apotheker Bestände beurtheilet werden kann. Und da man hierbey weder für noch gegen das Institut, noch auch für und wider die  
Unter-

Untertanen etwas weiter beizufügen vermocht, also ist über ermeldete Verlusts - Angaben dieses Gutachten abgefasst und gehörig unterschrieben worden.

George Wilhelm Bech,  
Actuar. Jur.

Joh. Taubenrauch  
Iustit.

Johann Heinrich Döring,  
Landrichter,

Johann Michael Töpfer,  
Gerichtschöppe,

Johann Christian Wendel,  
Gerichtschöppe.

Num.

nach das No. Verlu  
 Vermögen lla r ingen.  
 set wird auf

Gr.	Pf.	Zhr.
—	—	100
—	—	200
—	—	350
—	—	600
—	—	25 Zhr. beygetragen

gehöriger Unterscd

Namen der Interessenten.	Beytrag zur Mobiliar-Brantcasse Inhalts des Einfallungs Regi- sters Fol.						Wornach das Mo- biliar Vermögen geschätzt wird auf			Verlust am Mobi- liar Vermögen.			besage Prot. Fol.	Wergütung nach 25 Thlr. vom Hundert.			Bemerkungen.
	terminlich		jährlich														
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	
1) Johann Samuel Blume,	—		1	—	—	2	—	—	100	—	—	—	12	25	—	—	
2) D. Johann Gottfried Sitte,	—		2	—	—	4	—	—	200	—	—	—	ib.	50	—	—	
3) Justina Gerhardtin,	—		4	—	—	8	—	—	400	—	—	—	ib.	87	12	—	
4) Christian Heinrich Ritter,	—		12	1	—	—	—	—	1200	—	—	—	ib.	150	—	—	
5) Margaretha Theurin,	—		1	—	—	2	—	—	100	—	—	—	ib.	25	—	—	weil nur auf 100 Thlr. beygetragen worden.

Urkundlich unter Vorbruckung des größern Gerichts-Siegels, und gehöriger Unterschrift.

Cölleda, am 8ten September 1795.

(L. S.) N. N. Gerichte daselbst.

N. N.  
Justit.







---

Num. 14.

Tabellarische Anzeige

Der Mobiliar = Brandschäden bey  
dem zu Cölleda, am 14. August 1795.  
entstandenen Brande, und der darnach  
sich regulirenden Vergütung.

---

Nach

## Num. 15.

Zur 10. Ho-  
hen Brand-  
schäden  
Commission.

Durchlauchtigster Churfürst,  
Gnädigster Herr!

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht. haben wir über den in der Nacht des 14. Augusts a. c. allhier entstandenen großen Brand und die damit erwirkten sehr beträchtlichen Immobiliar-Schäden, unterm 4. dieses bereits gehorsamsten Bericht erstattet, und jezo sollen Höchstedenenselben wir auch den Verlust des Mobiliaris unterthänigst anzeigen, um dessen huldreichste Vergütung die Abgebrannten ebenfalls submissesit bitten. Diesen haben die Verunglückten unter zugesicherter eidlicher Bestärkung Innhaltis des darüber aufgenommenen Protocolls Fol. 71. angegeben, dessen Vergütungsbetrag von uns in der Fol. 76. abgefaßten Tabelle aufgerechnet worden, und die Höchst Ihnen wir hierbey in tiefster Ehrfurcht überreichen, und zu gnädigster Entschließung das von denen Calamitosis um die mandatmäßige Vergütung geschehene demüthig-

thigste Gesuch, worüber uns unter denen  
in obtigem submissesten Berichte bereits  
angezeigten, und in dem Gutachten Fol. 74.  
noch näher untersuchten Umständen einiger  
Zweifel über die Verlusts-Angaben nicht  
zugegangen, ehrerbietigst submittiren.

In profondester Treue allstets ver-  
harrend

Eurer Churfürstl. Durchlaucht

Cöllneda  
am 8. Sept. 1795.

rc. rc.  
N. N. Gerichte  
N. N.

Iustit.

S

Num.

Num. 16.

Zum Churfürstl. Sächsischen Höchsten Geheimen Finanz-Collegio.

Durchlauchtigster Churfürst,  
Gnädigster Herr!

Eure Churfürstl. Durchlaucht. haben nicht nur in dem, wegen der neuen Einrichtung, in Ansehung der erlittenen Brandschäden, sub dato den 10. Nov. 1784. unter andern Tit. III. §. 3.

wie Höchstbieselben, ob wohl nach solcher Einrichtung die Brandbeschädigten wegen des Immobiliaris völlig entschädiget, und wegen des Mobiliaris beträchtlich unterstützt würden, dennoch gnädigst nicht entstehen würden, denen Abgebrannten, nach Beschaffenheit der Umstände, verhältnißmäßige Abgabenbefreiungen ferner angedelhen zu lassen,

mitbest zu erklären, sondern auch vermöge des, unterm 3. Jul. 1789. erlassenen Höchsten Generalis,

daß



dieses Unterfügungs-Gesuch mittelst gegenwärtigen unterthänigsten Berichts gehorsamst vorzutragen, und dasselbe in der Ehrfurchtswollen Treue zu empfehlen, in der wir verharren

Eurer Churfürstl. Durchlaucht

Cölleda, am 4. Nov.  
1795.

zc.      zc.  
N. N. Gerichte  
N. N.  
Iustit.

Spe.

## Specificatio

Thl. | gr. | pf. | Derer auf die Erbauung meiner am  
14. August 1795. abgebrannten  
Gebäude, an Wohnhaus, Scheune,  
Zug- und Zuchtviehstall, verwen-  
den Kosten.

## Baumaterialien.

## 1. Bau: Stämme und Stichholz.

63	—	—	vor 42 Stämme à 1 Thl. 12 gr.
28	12	—	= 38 " " à — 18 —
36	—	—	= 32 " " à 1 — 3 —
23	6	—	= 31 " " à — 18 —
72	—	—	416 Stiche Bauholz à — 4 —

## 2. an Latten, Bohlen und Brettern.

41	3	—	vor 11 $\frac{3}{4}$ Schock Latten à 3 $\frac{1}{2}$ Thl.
168	—	—	vor 12 Schock Bretter à 14 Thl.
7	—	—	vor 5 paar Treppen Bäume,
30	22	—	vor 53 Stück Bohlen à — 14 gr.
3	16	—	vor 4 eichene Bohlen

473	11	—	Latus.
-----	----	---	--------

Ehl.	gr.	pf.	
473	11	—	Transport.
63	—	—	3. an Bruch, Back- und Ziegelfst. vor 21 Ruthen Steine an Hr. Zufal- sen à 3 Ehl. — —
26	16	—	• 10 Ruthen Steine an Mr. Seifarten,
28	18	—	• 10 Ruthen Steine an Postmann à 2 Ehl. 21 gr. —
57	18	—	• 21 Ruthen Steine an Hr. Hö- heln à 2 Ehl. 18 gr.
21	3	—	• 5 Ruthen Steine von Großneu- hausen.
14	—	—	= 1250 Backsteine à 1 Ehl. 4 gr.
121	12	—	= 12150 Stück Ziegelsteine à 1 Ehl.
1	9	—	• 44 Stück Forst-Ziegeln,
			4. an Kalch, Leimen und Erde.
20	—	—	vor 6 Scheffel. jeder Kalch,
22	12	—	= 180 Scheffel. Spaar Kalch,
4	—	—	für Leimen,
			5. an Nageln.
7	12	—	vor 3000 Latten Nagel,
7	12	—	• 4000 Bret-Nagel,
2	17	—	= 2000 halbe dergl.
9	9	9	Bret-Rohr u. Schloß-Nagel,
881	51	91	

Zhl.	gr.	pf.	
881	5	9	Transport.
			6. Steinerne Fenster und Thür, Gewende.
55	12	6	vor dergleichen Steine,
			7. Schaal Holz, Brechannen und Dachspäne
30	—	—	vor 24 Mitr. Aspen Schnitt Holz à 1 Zhl. 6 gr.
6	—	—	= 12000 Dachspäne, à — 12 gr.
6	6	—	= Brechscheben,
979	—	3	Fac.

---

excl. Fuhrlohne, Zimmer - Maurer, Klei-  
ber, Schlosser, Schmiede - und Ziegel-  
decker Arbeitslöhne zc.

N. N. Bauherr,

N. N. Zimmermeister,

N. N. Maurermeister,

N. N. Ziegeldecker.

---

Num.

## Num. 17.

Demnach Ihre Churfürstliche Durchlaucht 2c. auf beschriebenes unterthänigstes Ansuchen gnädigst bewilliget, daß die in beygefügter Specification enthaltenen Baumaterialien, deren die Abgebrannten in Cölleda zum Wiederaufbau ihrer Gebäude benöthiget sind, in denen Churfürstlichen Landen aller Orten sowohl zu Wasser als zu Lande, auch wenn sie außerhalb Landes erholet worden sind, Gleits, Zoll und Landaccis frey passirt werden sollen; Als haben die ~~Einnehmer~~<sup>ung</sup>, denen gegenwärtiger auf ein Jahr gültiger Paß im Originali vorgezeiget wird, gehorsamst sich hienach zu achten.

Gegeben unter Dero Geheimen Finanz-Collegii Innsiegel zu Dresden, am 18. Nov. 1795.

(L. S.) J. G. F. v. Spillner.

Johann Gottlieb Wustlich S.

H 5

Num.

---

Num. 18.

Tabelle  
über den, verschiedene Einwohner zu N.  
durch die am  
daselbst ausgebrochene Feuersbrunst an  
ihren Gebäuden betroffenen Schaden und  
deren bewerkstelligtem Wiederauf- und  
Ausbau.

---

Claf.









- Class. II. Derjenigen, so Häuser, Scheunen, und Zuchtviehställe, auch unausgetroschenes Getrayde verlohren.
- Class. III. Derjenigen, so die Wohnhäuser und Zuchtviehställe, auch unausgetroschenes Getrayde verlohren.
- Class. IV. Derjenigen, so blos Häuser verlohren.
- Class. V. Derjenigen, so nur Scheunen, und eine Art von Ställen oder Schuppen, auch unausgetroschenes Getrayde verlohren.
- Class. VI. Derjenigen, so blos unausgetroschenes Getrayde verlohren.
- Class. VII. Derjenigen, welche die Brandstellen, bald nach dem Brande adquiriret, und wieder aufgebaut haben, wird eben so wie die vorstehenden verfasst, nur daß nach der ersten Colonne, eine die den Nahmen des vorigen Grundstücksbesizers, eine die den Nahmen des Adquirenten, eine von wem und wie theuer er die Brandstelle erkaufte, oder ererbet? oder wenn sie ihm adjudiciret, und in Lehn und Würden gerecht worden? enthalten, vorgesehet worden.

Daß

Daß die in vorstehender Consignation angeführte Abgebrannte den, bey einem jeden angefehten Brandverlust wirklich erlitten, auch sämtlich verzeichnete neu errichtete Gebäude von Grund aus neu, und nach Vorschrift des höchsten Mandats vom 18. Februar 1775. die Feuerordnung auf dem Lande betr. wiederum aufgeführt haben, ingleichen daß die bey einem jeden angefehten Schock- und Quarter Quanto mit denen Einrechnungs-Registern völlig übereinstimmen, und von denen Calamitosis verrechtet werden; solches wird hierdurch pflichtmäßig attestiret.

N. N. am

(L.S.) N. N. Gerichte daselbst.

N. N. Iustit.

Num.

Num. 19.

Durchlauchtigster Churfürst,  
Gnädigster Herr!

Zum Ho-  
hen Ober-  
steuer = Col-  
legio.

**E**s haben die, durch den, am 14. August 1795. allhier entstandenen großen Brande, sämtliche Brandverunglückte seit der Zeit und bis hieher ihre abgebrannten Gebäude aus der Asche wieder erhoben, und nach Maasgebung des höchsten Mandats vom 18. Februar 1795. die Feuerordnung auf dem Lande betr. Cap. I. §. 1. et 2. von Grund aus neu erbauet, nunmehr aber um gehorsamste Verichts-Erstattung, zur Erwirkung eines gnädigsten Erlasses in denen aufhabenden Steuer-Præstandis, bey uns gebeten.

Wir haben hierauf sämtliche Calamitosen in beygehende Tabelle gebracht, und darinnen, was sie an Gebäuden vor dem Brande besessen? wie sie solche wieder aufgebauet? wie hoch ihnen die Bau- und Reparaturkosten zu stehen gekommen? Was sie zugleich an unausgetroschenen  
Ge.

Betrayde verlohren? und was sie an Schock- und Quatember. Steuern davon zu entrichten haben? pflichtmäßig angezeigt, und säumen nun nicht, Eurer Churfürstlichen Durchlaucht das von denen abgebrannten, und von großer Calamität gedrückten, Unterthanen beschehene Gesuch zu gnädigster Aufnahme und mildester Willfahung, mittelst, dieses unterthänigsten Berichts submissiv vorzutragen. In tieffter Churfurcht allstets verharrend

Eurer Churfürstl. Durchlaucht

N. N. Gerichte

N. N, Iustit.

N. N. am









172007

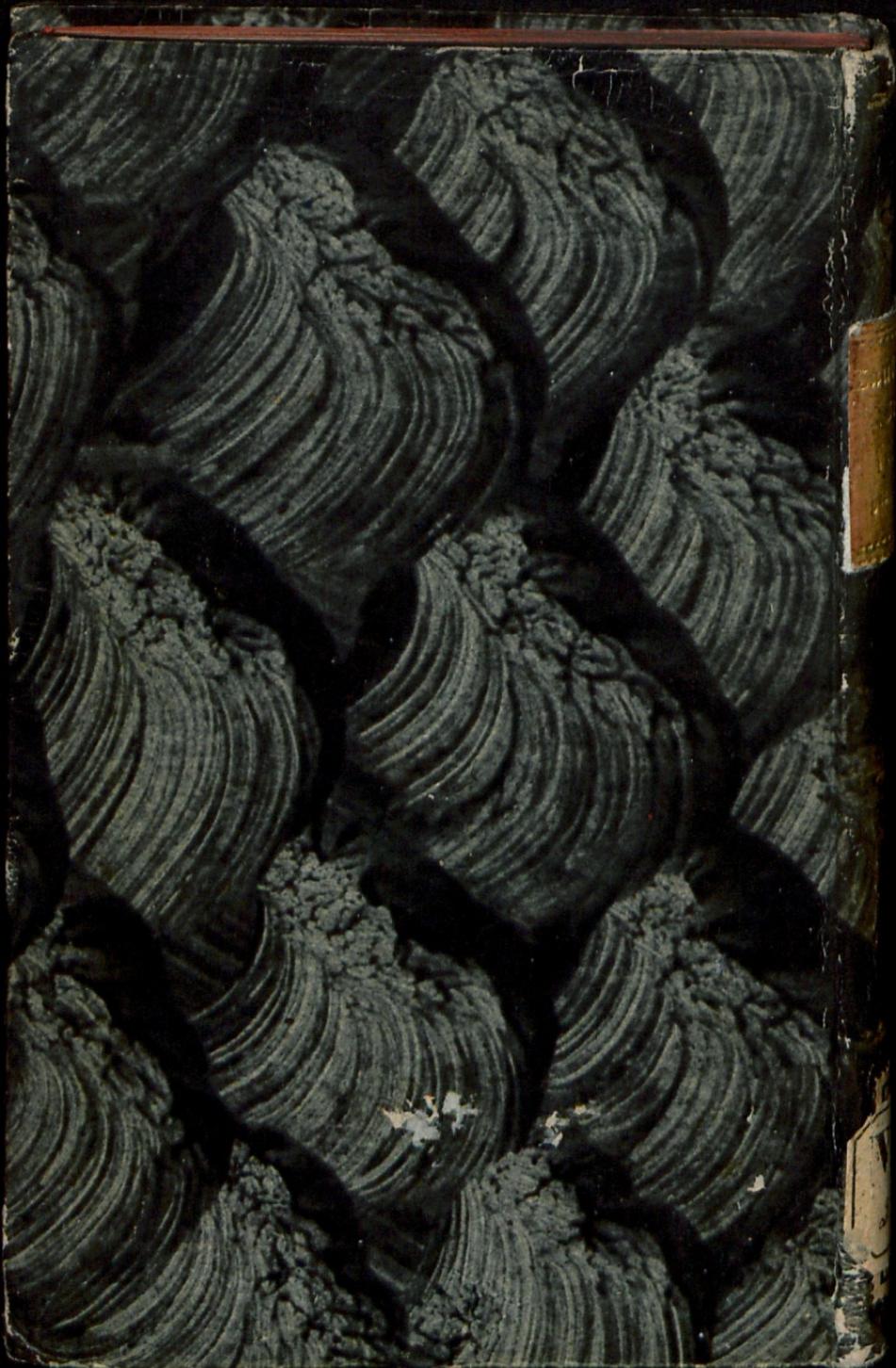
ULB Halle  
004 818 318

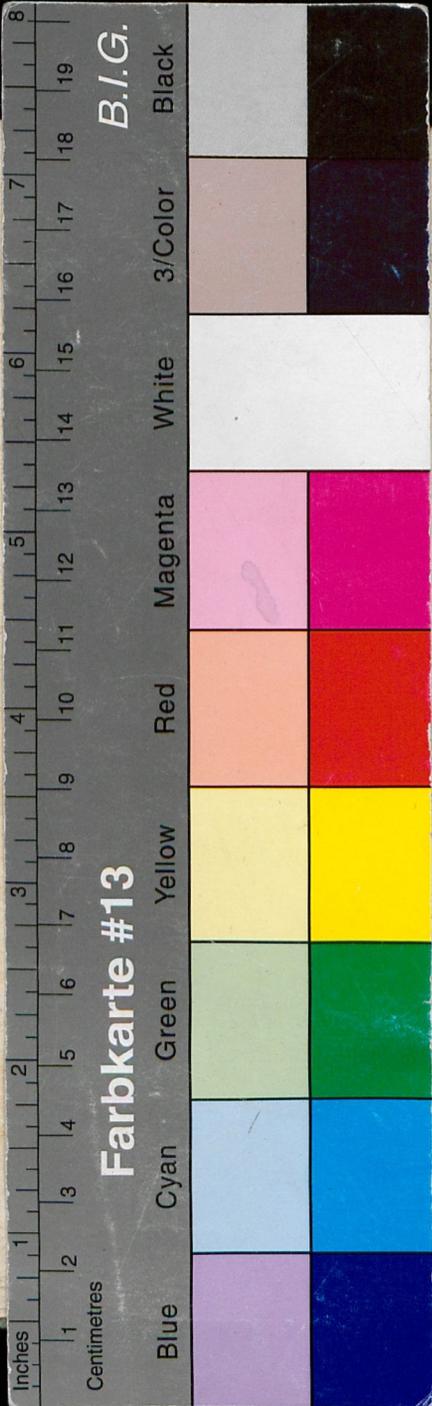
3



17.8







Anleitung  
zum  
gerichtlichen Verfahren

bey der, in Churfachsen  
vermittelst höchsten Mandats vom 10. Nov. 1784.

neu eingerichteten  
Versorgung der Brandbeschädigten,  
zum Nutzen für die Obrigkeiten und die Societäts-

Mitglieder

von

Just. Heinrich Taubenrauch

Justitiarius zu Colleda.

---

Leipzig 1798.